Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und

Gemeinnützigen

Herausgeber: Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Band: 63 (1885)

Artikel: Wie Basel die Landschaft erwarb

Autor: Boos, Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1006989

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fr. Bernoulli

30 Denember 1884

Wie Basel die Kandschaft erwarb.

Von

Heinrich Boos.

63. Neujahrsblatt

herausgegeben

ומט

der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen 1885.

Bafel.

Drud von Ferb. Riehm, Kanonengasse 32 in Basel. 1884.

Inhaltsanzeige der frühern Neujahrsblätter.

1. Erzählungen aus der Basler Geschichte in zwangloser Reihenfolge.

- I. 1821. (Bernoulli, Dan.) Ifaac Ifelin.
- II. 1822. (Burdhardt, Jac., Obersthelfer, später Antistes) Der Auszug ber Rauracher.
- III. *1823. (Hanhart, Rubolf) Basel wird eibgenössisch. 1501.
- IV. *1824. (Hagenbach, R. R.) Die Schlacht bei St. Jakob. 1444.
- V. 1825. (Hagenbach, R. R.) Die Kirchenversammlung zu Basel. 1431—1448.
- VI. 1826. (Hagenbach, R. R.) Die Stiftung ber Baster Hochschule. 1460.
- VII. 1827. (Hagenbach, R. R.) Erasmus von Rotterbam in Bafel. 1516-1536.
- VIII. *1828. (Hagenbach, 'R. R.) Scheit 3brahim, Johann Ludwig Burahardt aus Bafel.
 - IX. 1829. (Hagenbach, K. A.) Rudolf von Habsburg von Basel. 1273.
 - X. 1830. (hagenbach, R. R.) Burgermeifter Johann Rubolf Bettstein auf bem westphälischen Frieden. 1646 und 1647.
- XI. 1831. (Hagenbach, R. R.) Das Jahr 1830, ein michtiges Jahr zur Chronif Bafels.
- XII. 1832. (Burdhardt, A.) Die Schlacht bei Dornach am 22. Juli bes Jahres 1499.
- XIII. 1835. (Burcharbt, A.) Landvogt Peter von Sagenbach.
- XIV. 1836. (Burchardt, A.) Das Leben Thomas Plater's.
- XV. 1837. (Burdhardt, A.) Das große Sterben in ben Jahren 1348 und 1349.
- XVI. *1838. (Burdhardt, A.) Das Karthäuser Rlofter in Bafel.
- XVII. 1839. (Burchardt, A.) Der Rappenkrieg im Jahr 1594.
- XVIII. 1840. (Burchardt, A.) Die ersten Buchbrucker in Basel.
 - XIX. 1841. (Beusler, Abr.) Die Zeiten bes großen Erbbebens.
 - XX. 1842. (Burdhardt, A.) hans holbein ber jungere von Bafel.
 - XXI. *1843. (Badernagel, B.) Das Siechenhaus zu St. Jafob.
- XXII. 1844. Jubiläumsschrift: (Reber, B.) Die Schlacht von St. Jafob an ber Birs.

2. Die Geschichte Basels von den ältesten Beiten bis zur Sinführung der Reformation, in zusammenhängenden Erzählungen dargestellt.

- XXIII. 1845. (Fechter, D. A.) Die Raurafer und bie Römer, Augusta Rauracorum und Bafilia.
- XXIV. 1846. (Burdharbt, Jatob, Professor) Die Mamannen und ihre Bekehrung gum Chriftenthum.
- XXV. 1847. (Streuber, 29. Th.) Bischof Saito, ober Bafel unter ber franklichen herrichaft.
- XXVI. 1848. (Burckhardt, Theophil) Das Königreich Burgund. 888—1032.
- XXVII. 1849. Jubiläumsschrift: (Burchardt, Th.) Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein auf der weste phälischen Friedensversammlung.
- XXVIII. 1850. (Fechter, D. A.) Das Münfter zu Basel.
 - XXIX. *1851. (Fechter, D. A.) Bischof Burchard von Hasenburg und bas Rloster St. Alban.
 - XXX. *1852. (Fechter, D. A.) Das alte Basel, bargestellt nach seiner allmäligen Erweiterung bis zum Erdbeben 1356.
- XXXI. 1853. (Burdhardt, Th.) Die Bischöfe Abelbero und Ortlieb von Froburg.

Wie Basel die Kandschaft erwarb.

Von

Heinrich Boos.

63. Neujahrsblatt

herausgegeben

non

der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen 1885.

Bafel.

Druck von Ferd. Riehm, Kanonengasse 32 in Basel. 1884.



Wie Pasel die Sandschaft erwarb.

m Neujahrsblatt für 1883 wurde erzählt, wie Basel mit dem benachbarten Abel um seine Freiheit und Unabhängigkeit kämpfte, wie es der Stadt nach harten Kämpfen gelang den Abel zu bändigen und zu unterdrücken. Heute soll erzählt werden, auf welche Weise Basel zu einer Landesherrschaft kam und wie es in dieser Landsschaft im Mittelalter aussah.

Die glorreiche Schlacht bei Sempach (9. Juli 1386) ward für die Stadt eine Quelle des Glücks. Nicht nur verlor sie dadurch ihre gefährlichsten Feinde, den ritterlichen Herzog Leopold von Destreich, sowie eine Anzahl ihr von jeher übel gesinnten Edelleute, sondern sie gewann auch durch dieses tiefgreisende Ereigniß freie Bahn, die sie drückenden Fesseln der Abhängigkeit abzustreisen und die volle Souveränität zu erwerben. Allein dabei durste Basel nicht stehen bleiben. Obwol eine freie Stadt des Reichs, keiner Gewalt unterworfen als dem Kaiser, aber auch keines Schutzes gewärtig, war sie auf ihre eigenen Kräfte angewiesen, und sie mußte darauf bedacht sein ihre Wachtmittel zu stärken, wollte sie nicht Gesahr laufen über kurz oder lang von Destreich unterjocht zu werden. Hammer oder Ambos sein, das war damals die Losung. Daß aber Basel den Streithammer wol zu führen wußte, hatte die Stadt in dem Kampf mit Destreich und dem Abel gezeigt.

Im Jahre 1400 am 23. Januar schloß Basel mit Solothurn und Bern ein zwanzigsähriges Bündniß und am 26. Juli besselben Jahres kaufte die Stadt von Humbert von Neuenburg, Bischof von Basel die drei obern Aemter Waldenburg, Homberg und Liestal um 22,000 Rheinische Goldgulden, allerdings nur pfandweise. Allein beiden Parteien war die Unmöglichkeit der Widerlösung wol bewußt, denn das Bisthum war über und über verschuldet. Durch diesen Erwerb sicherte sich die Stadt die Verbindung mit seinen Bundesgenossen und was für sie als Handelsplatz noch wichtiger war, sie bekam dadurch die wichtigsten und gangbarsten Pässe über den Hauenstein in die Gewalt. Freilich war diese Erwerbung noch unssicher genug, da die Rechtsverhältnisse dieser Landschaft so verworren waren, daß selbst die Einwohner nur unklare Vorstellungen über den frühern Rechtszustand hatten. Außerdem lasteten

auf den drei Aemtern eine Masse Schulden, welche Basel mit übernehmen mußte. Da diese drei Aemter einen Theil der Landgrasschaft Sisgau (die, wie wir sehen werden, dem heutigen Kt. Baselland entspricht) bildeten, so mußte Basel die Rechte der Landgrassen gleichfalls zu erwerben suchen, was der Stadt im Jahre 1416 gelang, indem Graf Otto von Thierstein, Inhaber der Landgrasschaft, ihr die Rechte der Landgrasschaft über die drei Aemter Waldenburg, Homberg und Liestal um 350 Gulden pfandweise verkaufte; zu diesen 350 Gulden zahlte dann Basel im Jahre 1456 dem Erben des Grasen Otto, Freiherrn Thomas von Falkenstein nochmals 250 Gulden.

Die Stadt verlor ihr Ziel, fich ein abgerundetes Landgebiet zu erwerben, nicht aus ben Augen. Schritt fur Schritt gieng fie ber Berwirklichung biefes Plans entgegen, jebe Gelegenheit benützend, wo fie ein Recht tauf= ober pfandweise von dem überverschuldeten Bisthum und Abel erwerben konnte. Gie ftand in diefem Beftreben nicht allein, benn auch Solothurn suchte nördlich bes Hauensteins Tuß zu fassen. Lauernd beobachteten beibe Städte jebe Bewegung, die ber Erbe bes Thierfteiners that. Da gelang es Bafel feinem Rivalen zuvorzukommen. Um 13. August 1461 kaufte die Stadt von Freiherrn Thomas von Falkenftein, Landaraf im Sisgau, Schloß und Herrschaft Farnsburg, sowie die Landgrafschaft Sisgau mit allen Rechten um 10,000 Rhein. Gulben; ber Freiherr verzichtete babei ausbrücklich auf jebe Wiberlöfung ber an Basel verpfändeten Landgrafschaft und überlieferte ihr alle barauf bezüglichen Urkunden, Briefe, Röbel und Urbare. Mit Thränen in den Augen foll er seine Unterthanen bem Wolwollen und Schutz ber Stadt empfohlen haben. Noch Jahre bauerte es, bis alle Geschäfte abgewickelt waren und Bafel ungeftort fich feines Besitzes freuen konnte. Nachbem Bafel die brei obern Aemter und die Rechte der Landgrafschaft erworben hatte, vervollständigte bie Stadt biefen Befit durch ben Rauf ber einzelnen Dorfer, benn bie ehemals mächtigen Geschlechter bes Landes waren froh einen zahlungsfähigen Räufer zu finben. Alfo indem die Stadt tlug die Umftande benute, gelang es ihr, beinahe bas gange Gebiet ber ehemaligen Landgraffchaft Sisgau mit Ausnahme einiger Dorfer auf bem Bochplateau bei Gempen und im Birathal an fich zu bringen. Diefe Erwerbungen erforberten innert circa hundert Jahren einen Geldaufwand von circa 50,000 Rhein. Goldgulben (nach heutigem Gelbe 2-3 Millionen Franken), eine für bamalige Zeiten ungeheure Summe, bie nur burch die größte Anspannung der Steuerschraube, beziehungsweise burch die hochherzigste Opferwilligkeit ber Bürgerschaft aufgebracht werden konnte. Da bie Landgrafschaft Leben bes Bisthums war, fo geschah biefe Beraugerung ber Lanbschaft Bafel von Seiten bes Bifchofs nur pfandweise und bie Wiberlösungssumme wurde im Jahre 1510 vertragsweise auf 31,000 Gulben feftgesett, so bag also ein großer Theil bes verausgabten Gelbes verloren war. Dieses Berhältniß war von größter Wichtigkeit, benn bie Stabt konnte, fo lange die Möglichkeit einer Löfung gleich bem Damoklesichwert über ihren Säuptern ichwebte, nicht baran benken, die verschiedenen Pfandtheile zu einem einheitlichen Verwaltungsgebiet zusammenzuschweißen, sondern die einzelnen Aemter mußten, wie sie erworben worden waren, getrennt verwaltet werden. Wie mißlich dies war, zeigt schon die ungleiche Größe der einzelnen Aemter, wie denn z. B. die Landvogtei Farnsburg 28 Gemeinden umfaßte, Waldensburg 17, Homberg 7, Mönchenstein 6, das Amt Liestal außer dem Städtchen 5 und die Vogtei Ramstein gar nur ein Dorf. Erst im Jahre 1585 kaufte sich der Rath mit der Summe von 250,000 Gulden von allen Ansprüchen, die Vischof oder das Kapitel an die Landschaft erheben konnten, los.

Durch Rauf und nicht burch Eroberung gewann alfo Bafel die Landschaft. Was im 15. Jahrhundert aus politischer Ginficht geschehen war, bas sah man später wie ein taufmannisches Weschäft an und baraus entsprangen in ber Folge bie manigfaltigiten Frrungen, welche ichlieflich gur Trennung gwischen ber Stadt und ihrem Landgebiet führten. Daß eine Stadt Inhaberin eines größern Landgebietes war, ist keineswegs eine vereinzelte Erscheinung am Ende bes Mittelalters. Cobalb eine Stadt bie Hoheitsrechte erlangte, trat fie neben bie andern Landesherren als felbständige Macht und in ihr murbe ebenso wie den andern Territorialmächten das Berlangen mächtig sich auszudehnen, Land und Leute zu erwerben. Um früheften und bann am großartigsten war es Bern gelungen sich zu einer größeren Territorialmacht aufzuschwingen. Bern verftand es aber auch vor all' feinen Nachbarn und Rebenbuhlern die durch Eroberung ober Rauf gewonnenen Gebietstheile, welche unter fich bie manigfaltigften Berichiebenheiten in Recht und Gewohnheit aufwiesen, ju einem Staate zu verschmelzen, ohne doch ben Rechten und Freiheiten ber Ginzelnen zu nahe zu treten. Denn die Bielgestaltigkeit der Rechts- und Lebensverhältniffe am Ausgang bes Mittelalters war gang wunderbar. Nicht nur jeber Landestheil, jebe Thalschaft, sondern auch fast jebe Gemeinde hatte ihr besonderes Recht und Gewohnheit und selbst innerhalb der Gemeinde war bie Manigfaltigfeit ber Lebensgewohnheiten, bes Berhältniffes ber Bewohner zum Berrn bunt genug. Und all biefer unendlichen Manigfaltigkeit gegenüber war bie Obrigkeit an bie bestehenden Rechtsgewohnheiten gebunden und burfte ohne Gefahr es nicht wagen baran gu rütteln, benn ftarr und gah hielt bas Bolt am Bergebrachten und fagte jebe Neuerung als Eingriff in seine Rechte und Freiheiten auf. Das Wort Freiheit hatte ja bamals noch einen gang andern Rlang, als heutzutage, es war kein abstracter Begriff, ein Ibeal, sonbern im Gegentheil etwas recht concretes, greifbares, ein gang bestimmtes Recht. Alles bewegte fich in bestimmten Formen, jeder Stand war durch festgefügte Schranken vom andern abgeschloffen. Die Macht und Sandlungsfreiheit ber Behörden war burch eine Reihe althergebrachter Rechte lahm gelegt. Und obwol bie Grundlaften fehr hoch waren, wurden fie im Gangen leichter getragen als heutzutag die Sypothekarschulden, weil fie aufs engfte mit dem Bewirthschaftungsfustem zusammenhiengen. Gin gemuthlicher Sauch schwebt trot fo vieler Zuge unglaublicher

Roheit über biesen Satzungen. Erst wenn man all bies berücksichtigt, erst wenn man bie bestehenden Zustände im Mittelalter kennt, wird man die schwierige Lage der Stadt Basel, als sie die Herrschaft der Landgrafschaft übernahm, würdigen lernen.

Die Quellen für unsere Landesgeschichte sließen außerordentlich spärlich. Erst mit dem 13. Jahrhundert wächst der Strom, der dann im 15. Jahrhundert in breiter Masse dahinrauscht. Allein die Berhältnisse hatten sich im Lause der Jahrhunderte so geändert, daß aus der auf diesen Quellenstand beruhenden Kenntniß keine sichern Rundschaften, d. h. die Berhöre der ältesten Männer in den Dörfern der Landschaft über frühere Zeiten manch' interessanten Zug, indeß drängt sich bei der Durchsicht dieser Kundschaften jedem die Wahrenehmung auf, daß diese alten Leute (es sind solche von 80 bis über 100 Jahren) selbst wenig von der früheren Zeit wußten. Aus diesen Gründen läßt uns auch die sonst wichtigste Quelle über die älteste Zeit im Stich, nämlich die Ortsnamen, da die Namensormen, wie sie uns in den Urkunden überliesert sind, zu jung sind, als daß sie uns über die Besiedelung des Landes nähere Auskunft geben könnten.

Die Römer haben Spuren genug in unferm Lande guruckgelaffen, aus benen fich ertennen läßt, daß ein friedliches, aderbauendes Bolt hier fein Befen getrieben hat. Der Brennpunkt dieser römischen Kultur war natürlich Augst (Augusta Rauracorum), aber auch an andern Orten haben fich Zeugnisse römischen Fleißes erhalten, ich nenne nur u. a. Muttenz und Pratteln. Beim Schloffe Reichenftein murbe vor Jahren ein ganzer Schatz gefunden, bei 3000 römischer Münzen. Ja selbst aus bem obern Theil ber Landschaft, in Walbenburg und bem Golothurnischen Runningen find und interessante Fundstücke bekannt; namentlich bie aus Balbenburg beuten barauf hin, daß biefer Ort schon bamals eine strategische Bebeutung besaß, benn er beette bie alte Sanbelfftrage über ben obern Sauenftein. Bon größeren Bauwerten jener Zeit mag nur noch bie fteinerne Brude bei Bubendorf genannt werben, die ichon fruh in Urfunden erwähnt wird und burch ihre gange Structur auf romische Bauweise hindeutet. Allein abgesehen von biefen spärlichen Ueberreften einer vergangenen Rultur, so geben auch bie Namen ber Berge und Bache Zeugniß von bem Dasein ber früheren Bewohner; bie meisten bieser Namen sind vorrömischen Ursprungs und die nachmaligen Bewohner haben sie von ben früheren übernommen. Bon ben Ortsnamen laffen fich nur zwei und vielleicht nur einer als nicht beutscher Herkunft nachweisen, nämlich Augst und Muttenz, bas man früher aus Mutatio, b. h. eine römische Poststation herleitete; allein die älteste überlieferte Namensform lautet Methimise, später Mutenza und mir scheint, der Name weise auf vorrömischen Ursprung bin. Auch Pratteln hat man als römischen Ort bezeichnen wollen, indem man biefen Namen als Pratum latum, b. i. bie breite Wiefe erklärte. In ben ältesten Urkunden heißt aber bieser Ort immer Bratillo, Bratello, Brattelle 2c., und im gangen Mittelalter wird der Ort nie Pratteln genannt. In der letzten Silbe steekt offenbar die Silbe Lo — Wald; Ortsnamen mit dieser Schlußsilbe kommen oft vor und ebenso Flurnamen, 3. B. im Banne von Allschwil. Schließlich hat man auch der volksthümlichen Aussprache Wallenburg entnehmen wollen, dieser Name deute auf den römischen Ursprung Waldenburgs hin, also die Burg der Walen, d. h. der Wälschen. Allein nie ist Waldenburg im Mittelalter so genannt oder geschrieben worden, sondern immer Waldenburg; es war auch eine richtige Waldburg. Noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts war die Gegend bei Langenbruck und Waldensburg ein ödes, unwirthbares Waldland, das erst durch den Fleiß der Mönche von Schönthal gerodet und kultivirt worden ist.

Diese römische Rultur wurde nun im 5. und 6. Jahrhundert von den Bolferfluthen, welche über unfer Land dahinbrauften, weggefegt. Als um bas Jahr 500 bie Mamannen die Rämme des Jura's überstiegen, nahmen sie auch von unserem Land Besitz, doch wol kaum schon die ersten Zuge, benn diese eilten, geschoben von den Nachdrängenden, weiter und breiteten fich in ber großen fruchtbaren Aarebene aust. Die bis an ben Jura vorgedrungenen Burgunder stießen mit ben Mamannen jenseits bes hauensteins unweit Olten zusammen und es mogen sich harte Rämpfe zwischen ben beiden nahverwandten Stämmen um den Besitz ber fruchtbaren Ackererde entsponnen haben. Doch darüber lagert die dunkle Racht ber Bergeffenheit. Immerhin beuten die Namenformen unferer Dorfer barauf bin, bag die befini= tive Besiedelung unseres Landes erft ber spätern Zeit angehört. Die Alamannen liegen sich Geschlechterweise nieder, wie dies die gablreichen Ramen mit der Endung - ingen beweisen: 3. B. Binningen - ber Ort bes Geschlechtes bes Benno, Gelterfingen, welches erft im 15. Sahrhundert zu einem fälschlichen Gelterkinden wurde, Läufelfingen, in älteren Urkunden Leolvingen, Ormalingen, welches früher Normandingen, das Dorf des Norman hieß, 2c. Auch ber urfprüngliche Name bes Dorfes Münchenftein: Gedingen gehört hieher. Andere find dreifach zusammengesetzt: aus dem Namen bes Geschlechts, des Wortes - hof - und ber Endung - ingen; boch wurden in späterer Zeit meist die beiden letzten Theile in ikon zusammengezogen ober gar in - ken, wie 3. B. Benken, früher Benkon aus Benifon, ber Sof bes Benno, Bertliton ober Pertliton, ein feitbem verschwundener Sof beim rothen Saus, Bodten hieß früher Bettinkon ober Bettikon, Budten früher Buttikon, Diegten früher Dietinghoven ober Dietikon, ber hof bes Dieto, auch Diepflingen gehört hieber, benn es hieß früher Diepflikon, ferner Bemmiten früher Hemmickon, Tenniten früher Tenninkon und Zunggen, bas früher Zuntzikon hieß. Diese Endsilbe - ingen in Berbindung mit einem Bersonennamen ift ein echtes Zeichen alamannischer Berkunft; in allen alamannischen Landen kommen biese Ortsnamen auf - ingen in ermüdender Eintonigkeit vor. Nicht minder characteristisch für die alamannische Besiedelung unseres Landes sind die Ortsnamen mit ber Enbung - wil; auch bei biefen ift ber erste Theil bes Namens ein Bersonennamen,

wie z. B. bei Allschwil in Urfunden Almswilre, Reigoldswil früher Rigoltswilre; bann ber seitbem verschwundene Rame Onolswil (Ober- und Niederdorf) in Urfunden Honoltesvillare, ber Hof bes Hunold 2c.; Oberwil ift natürlich eine jungere Bilbung. Schon bie topographische Beschaffenheit unseres Landes zwang die Colonisten zur hofweisen Besiedelung. Erst später haben fich aus vielen dieser Bofe Dorfer entwickelt. Im Jahre 536 erlag bas alamannische Bergogthum ber ftarteren Rraft ber Franken und in Folge beffen ergoß fich ein Strom franklischer Colonisten in das Elfaß und die Schweiz. Wie die Mamannen die ihnen eigenthumliche Urt der Benennung ihrer Ansiedelungen mit sich trugen, so auch die Franken. Ueberall wo die Franken hinkamen, finden wir Ortsnamen mit der Endfilbe - heim. Ganz Elfaß ist mit folchen Ortsnamen auf — heim bedeckt, im Norden bei Weißenburg ftarker, nach bem Guben zu abnehmend. Aber gerade in ber Umgegend von Bafel kommen die Namen auf — heim im Elfag häufig vor, wie z. B. Blotheim u. a. Diefes Beim bedeutet ursprünglich das Lager und bezeichnet einen also benannten Ort als bleibende Rieder= laffung, als Heimat. In unserer Landschaft gibt es nur einen Namen auf - heim, nämlich Arlesbeim und biefer Rame ift zufälligerweise ber alteste Ortsname, ber überhaupt in unseren Quellen erwähnt wird (708). Diefes Dorf für eine frankische Unfiedlung zu erklären, ift teineswegs bloge Willfur, benn Arlesheim gehörte ursprünglich wie auch Munchenftein und Muttenz ber Rirche in Strafburg; es kam bann an bas Frauenklofter auf bem Otilienberg bei Strafburg und noch im Jahre 1239 befaß dieses Rlofter einen hof in Arlesheim. Bubem gibt es im Elsaß im Kreis Molsheim noch ein Dorf mit bem vollen Ramen Urnolbsheim, das heim bes Arnold, denn fo und nicht anders hieß früher auch unfer Arlesheim; auch Arisborf heißt in ben ältesten Urkunden Arnolstorf. Die mit der Endfilbe - dorf gebilbeten Orisnamen gehören gleichfalls ber franklichen Beriode an; es find immer größere Ortschaften, wie barauf schon bas mit bem lateinischen turba = Schaar, Menge, zusammen= hängenbe Wort Dorf hindeutet; es find Grundungen eines Herrn, ber seine gablreichen Colonen (unfreie Bauern) in einem folden Dorf ansiedelte, im Gegenfatz zu ben auf ingen ober wil auslautenden Ortschaften, die einer Sippe gehörten. Go gählten bie Orte Bubendorf, Arisdorf, Füllinsborf und Frenkendorf zu den größten Dörfern der Landschaft, bie von Anfang ihres Bestehens aus hofhörigen Bauern bestanden. Ob im Ortsnamen Frenken= borf nicht ein Unklang an die frankische Colonisation zu suchen ift, mag zweifelhaft sein; boch kommen folche Ortsnamen, in benen bas Wort Franken ober Beffen ftedt, allenthalben ba por, wo einmal Franken ober ihre Bettern bie Beffen fich niebergelaffen hatten; ich erwähne nur ein naheliegendes Beifpiel, das Dorf Safingen bei Bafel, welches in den Urkunden Hessinga heißt; andere gibt es im Ranton Zurich und anderswo. All biefe Orte find höchst wahrscheinlich erst entstanden, als König Bipin zur Befestigung seiner Herrschaft im alamannischen Land eine Anzahl frankischer Colonien grundete. Rur turz möge noch ber

andern Ortsnamen gedacht werden. Einige sind Flurnamen wie Liestal, das erst im 16. Jahrhundert aus falscher Analogie mit Luzern in Liechstal, d. h. der Lichtstook — Leuchter verkehert wurde; ebenso Munzach, ein seit dem östreichischen Krieg verödetes Dorf, so genannt von der in der Umgegend zahlreich wachsenden Münze; dahin gehören auch die Namen Farnsberg, von dem auf dem Berge wachsenden Farrenkraut genannt, und Seltisberg, in den Urkunden Soldolsperg, vielleicht mit Salbei zusammenhängend. Der Dorsname Aesch ist gleichsalls ein Flurname, das Wort bedeutet die beiden bedauten Zelgen, Winterzelge und Sommerzelge. Andere Ortsnamen nehmen auf die örtliche Lage Rücksicht, wie die auf — ach oder — dach, — fluh, — derg oder — durg, — druck, 2c. Es sind dies meist jüngere Bildungen, wosür Münchenstein ein Beweiß ist, das erst, seitdem es in Besitz der Mönche kam, so genannt wird. Die Bewohner der Landschaft Basel sind also eine Mischenwölserung. Denn die ältesten keltosrömischen Einwohner sind keinessalls durch die Alamannen vollständig vernichtet, sondern zu Hörigen gemacht worden; dann kamen minder zahlereich als die Alamannen die Franken. Auf eine solche gemischte Bevölkerung deutet auch die bei den jezigen Bewohnern vorwiegende dunkse Färbung der Haare und Augen hin.

Wie die politischen Berhältniffe nach der Begrundung des frankischen Reiches durch Bipin und Karl ben Großen in unserer Gegend beschaffen waren, ift schwer ju sagen. Das gange Reich war in Gaue eingetheilt, an beren Spitze als Bertreter ber öffentlichen Gewalt, bes Staates, Grafen ftanden. Allein diefe Gauverfaffung erlitt unter ben fpatern Rarolingern schwere Stoße. Sehr oft wurden die Gaue zertrummert und in mehrere fleine Theile zerlegt; manchmal wurde auch die Unterabtheilung des Gaus, die Hundertschaft oder Centene, jum Gau. Die Grenzen der einzelnen Gaue maren gubem feineswegs fest und ungerrückbar, sondern je nach den politischen Greignissen verschoben sie sich in manigfaltiger Weise. Go namentlich bei uns, wo wir bald einen Nargau, bald einen Bafelgau genannt finden, dann wieber kleinere Abtheilungen biefes großen Gaus, nämlich ber Frick-, Augst- und Gisgau. Da sich diese Gaubildungen sehr oft an die kirchliche Gintheilung anschloß, so konnen wir aus bem Umfang bes Dekanats Sisgau auch auf ben Beftand bes alten Sisgaus schließen und biefer muß barnach außer bem Gebiet bes heutigen Rantons Bafelland auch bas Gebiet von Rheinfelben, bas firchlich bis zur Revolution bem Rapitel bes Sisgaus in Siffach zugetheilt mar, eingeschlossen haben. Gbensowenig wissen wir über die Grafen, die hier geschaltet und gewaltet haben. Die Grafenwurde hatte längst ihren ehemaligen strengöffentlichen Character verloren; sie war im Besitz ber großen Grundbesitzer erblich geworden. Der Graf war aus einem Beamten bes Raifers zu beffen Bafallen geworden. Denn bas Lehnwefen (Feudalwesen), welches zuerst im Bestreich, in Frankreich, aufgekommen war, brang nun auch in das Oftreich und wirkte zersetzend auf alle öffentlichen und privaten Lebensverhältniffe ein. Da ber König nun seiner weltlichen Beamten, der Grafen, nicht mehr ficher war, so suchten Neujahrsblatt 1885.

Otto I. und seine Nachfolger in dem Klerus eine Stütze ihrer Herrschaft. Nicht nur, daß durch zahlreiche Privilegien das unmittelbare Gebiet einer kirchlichen Stiftung der Einwirkung der Gaugrafen entrückt wurde, sondern der Kaiser gieng noch weiter und schenkte einem Bischof oder Abt die ganze Grafschaft mit den damit verbundenen öffentlichen Nechten, der Gerichtsdarkeit, dem Heeresausgebot, den Zöllen und Steuern u. s. w. So war es auch bei uns. Im Jahre 1041 am 1. Mai schenkte der streng kirchliche Kaiser Heinrich III. zu Speier dem Bischof Theoderich von Basel, seinem einstigen Kanzler die Grafschaft Augst, im Augstgan und Sisgan gelegen. Noch im 15. Jahrhundert haftete im Bolk eine dunkle Erinnerung daran, daß die Landgrafschaft vom Reich herkomme. Als Geistlicher konnte aber der Bischof nicht den Blutdann handhaben, er belehnte daher mit diesem Recht, was man Bogtei nannte, einen der Großen des Landes und zwar sehr wahrscheinlich aus dem Geschlecht, das schon vorher im Besitz der Grafschaft gewesen war. Es kommen nun in unserer Gezend drei edle Geschlechter vor, welche den Titel Grafen sühren, nämlich die Thiersteiner, die Homberger und die Frodurger, alle drei unter sich verwandt.

Im Frickthal unsern von Wittnau erheben sich zwei hochragende Verge, beren Sipsel mit Burgen bekrönt sind, von denen heute nur noch spärliche Ruinen Zeugniß geben: die Thierstein bei Ober-Frick und Homberg, d. h. der hohe Verg bei Wittnau. Es sind dies die Stammstize des im Frickgau seit alter Zeit begüterten Geschlechts von Thierstein-Homberg. In diesem Geschlecht war offenbar die Grafenwürde erblich und es wurde nun auch vom genannten Vischof mit der Vogtei der Grafschaft Sisgau belehnt. Nie aber benannte sich einer dieser Vögte Graf des Sisgaus, denn es war in dieser Zeit schon längst üblich geworden sich nicht nach der Grafschaft oder dem Gau zu benennen, sondern nach dem Stammsig. Der nach dem Schloß Homberg benannte Zweig dieser Familie starb schon im Ansang des 13. Jahrhunderts aus, nachdem Graf Wernher vom Vischof der Vogtei beraubt worden war. Der Thiersteinische Zweig siedelte nach dem westlichen Theil des Jura's über, wo er im Lüsselthal am Fuße der Hohen Winde sich einen neuen Sitz, das große Schloß Neu-Thierstein baute. Der Name aber, welcher am meisten in unsern Urkunden erscheint, ist der der Frodurger.

Der Name kommt erst im 11. Jahrhundert vor. Die Froburg, von der nur noch spärliche Reste erhalten sind, einer der schönsten Aussichtspunkte, das Aarthal weit hin beherrschend, war einst eine stattliche Herrenburg, denn das will der Name Froburg besagen. Das Geschlecht der Froburger, bei dem die Bornamen Abalbert, Hermann, Ludwig und Bolmar beständig wiederkehren, wie den Thiersteinern der Borname Walrass eigen ist, stammt aus dem Breisgau, von wo aus es zur Zeit der salischen Kaiser zum Schutz des Hauensteinsüberganges nach unserer Gegend versetzt worden ist. Es war ja damals die Zeit, in der allenthalben in deutschen Landen Burgen gedaut wurden. Der König sieß überall auf königlichem Boden Burgen anlegen zum Schutz der königlichen Güter und zur Verstärkung

feiner Macht; er fette als Huter feine Ministerialen ober Dienstmannen ein, den im 10. Jahrhundert aufgekommenen Kriegerstand, welcher bald zur ersten Macht im Reiche wurde. Mit dem König wetteiferten die Großen des Reiches, und felbst die Freien waren eifrig bestrebt auf ihrem Eigen (Allob) ober auch auf belehntem Grund solche feste Sitze zum Schutz und Trut anzulegen. Es war bafür die Erlaubniß des Königs einzuholen, was freilich in vielen Fällen nicht geschah. Denn ebenso oft die Burgen Stützen der königlichen Macht, der öffentlichen Ordnung und des Friedens waren, ebenso oft dienten sie andererseits als Schlupswinkel für böse That, Unbotmäßigkeit gegen den König und des Unfriedens. Auch in unserer Landschaft waren die meisten Höhen mit Burgen gekrönt; von vielen ist gar nichts mehr erhalten, von andern fpärliche Ruinen, einige wenige aber können uns noch jest eine Unschauung geben, wie diese Herren damals gewohnt haben. Sie waren meist von den bischöflichen Ministerialen und Lehnsleuten bewohnt, vor allen ben großen vielverzweigten Geschlechtern, Eptingen, Munch, Schaler, Rich u. a. Gin fröhliches Leben blubte im 11. Jahrhundert in diesen Hochsitzen; noch waren sie nicht der Aluch des Landes, die Geisel des friedlich bauenden Landmannes und des mit seinen Waaren bahinziehenden Kaufmanns. Der kriegerische Theil der Nation stand auf der Höhe seiner Macht und in der Blüthe seines Daseins. Die Lehnsverfaffung gewährte ihnen einen fichern Rudhalt. In den Sanden des freien Laienstandes ruhte die richterliche Gewalt, benn biefem Stande gehörten auch die Bogte und Schultheißen, d. i. die Richter bes Landes an. Die hohe juristische Bilbung bieses Richterftandes zeigen Arbeiten wie ber Sachsenspiegel und ber Schwabenspiegel. Aber ebenso gewandt wie die complicirten gerichtlichen Verhandlungsformen wußten fie die streng geschlossenen Kormen ber Dichtung zu handhaben; biesem Kreise verdanken wir die großartigen Dichtungen: die Ribelungen und Rudrun, beren Inhalt die Lebensgewohnheiten bes Landadels in aller Treue wiederspiegelt. Wir überschauen in biesen Denkmälern ihren Rechtsverstand und ben Rreis ihrer fittlichen Vorstellungen; es ist eine ganz wunderbare Mischung tiefer Leidenschaftlichkeit und geschäftlichen Scharffinns.

Parallel mit der Entwicklung des Burgenbaus steht das Auskommen der Städte. Auch diese sollten in erster Linie als militärische Stützpunkte der Herrschaft dienen; aber der Segen ihres Daseins erstreckte sich weiter, sie wurden die Mittelpunkte des wirthschaftlichen Berkehrs. In ihnen konnten sich die Kräfte frei entsalten; sie warsen, Worms und Speier voran, die Fesseln des Hofrechtes ab und gewannen für ihre Bewohner die alte Volksfreiheit wieder. Seitdem galt das Sprichwort: Stadtlust macht frei. Die Städte wurden die Burgen der Freiheit, die Burgen aber auf dem offenen Lande die Zwingsesten der Knechtschaft. Denn von diesen aus wurde das Land beherrscht, die alte Volksfreiheit, soweit sie noch vorhanden, gebrochen; und gerade sie trugen am meisten dazu bei, die Grafschafts- und Gerichtsversassung zu zerstören, indem sie Mittelpunkte neuer Herrschaften wurden. Darum auch die bittere

Tobfeindschaft, bie fich nachmals gwischen Burgen und Städten entspann, indem bie Städte bie Bertreterinnen ber freien Bewegung waren, die Burgen aber bei ber alten Raturalwirth= schaft verharrten und jede Neuerung, die nur jum Abbruch ihrer Rechte dienen konnte, unfäglich haßten. Der Neib gegen ben wachsenben Wolftand ber Burger verleitete schlieglich bie Ritter und Gblen bagu Räuber zu werben. Go tief fank biefer einft fo blübenbe, eble Rriegerstand, daß Beter von Andlau, Professor ber Rechte in Bafel (1460), felbst ein Standes= genoffe, von bem Abel gu fagen magte: "Wenn jemand aus einem elenden Land: und Berafit, beffer gefagt aus einer Wolfshöhle heraustommt und nur einigermaßen burch bie Berfunft seiner Vorfahren und Eltern auf Abel Anspruch machen kann, so braucht er keine Tugend, teine Beisheit, feine Gelehrsamteit ju besitzen, barf fogar ein Räuber- und Lafterleben führen er gilt doch für einen echten Gbelmann und wird von andern geehrt." In ber "Gbelmannslehre" wird ber Junker ermahnt, ben Bauern im Bald abzufangen, ihm alles wegzunehmen und bann die Gurgel abzureißen; die reichen Städter galten ihnen als gutes Wildpret. Doch genug bavon. Der Ausgang zeigte, bag ber Rampf zwischen Abel und Burgerthum ein ungleicher war, weil eben die wirthschaftliche und in Folge davon die moralische Kraft der Städte ber alten gang verkommenen Wirthschaft bes Abels weit überlegen war. Während ben Städten fich immer neue Gilfsquellen eröffneten, bufte ber Abel mehr und mehr an seinen Ginkunften ein, benn durch das Sofrecht waren ja die Laften ber Bauern genau ge= regelt, jede Erhöhung berfelben wurde als Willfur empfunden und erregte lautes Geschrei. Das Berfügungsrecht bes Grundherrn über ben verliehenen Boben mar im Laufe ber Zeit fast hinfällig geworben, benn bas einem Bauern gegen Zins verliehene Gut war allmählig gang in seinen erblichen Besit übergegangen, und ber Berr befaß nur noch ein nichtsfagenbes Dbereigenthum. Das gahe Festhalten an ben Satzungen bes hofrechtes murbe fur ben Bauer eine arge Waffe gegen ben Grundherrn.

Uebrigens war man sich ber hohen Bebeutung ber Städte schon früh klar. Die Landesherren wußten die Vortheile, welche eine Stadt der Herrschaft gewährte, wol zu schätzen, und man begann planmäßig neue Städte anzulegen. Der König, geistliche und weltliche Fürsten begünstigten durch Privilegien aller Art das Blühen der Städte. So entstanden denn im 12. und 13. Jahrhundert, in dem Zeitpunkt, als man langsam von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft überzugehen begann, im ganzen Reiche eine Reihe neu angelegter Städte, die sich unter anderm von den alten dadurch unterschieden, daß sie einen sehr regelmäßigen Grundplan zeigen. Besonders eifrig und glücklich als Städtegründer waren die Zähringer. Allein selbst kleinere, weniger mächtigere Herren wollten darin nicht ganz zurückstehen. Im Sisgau verdanken zwei Städte den Frohdurgern ihr Entstehen: Liestal und Waldenburg. Der Name Liestal's wird zum erstenmal im Jahre 1189 genannt, indem unter den Zeugen, welche einer Rechtshandlung zu Gunsten des Klosters Schönthal beis

wohnten, auch ein Bolmar villieus, b. h. Meier von Lieftal erscheint. Run ift ber Meier ber herrschaftliche Beamte über bie Borigen eines Hofes ober Dorfes, ber bie niebere Gerichtsbarkeit ausübt und die Gefälle einzieht. Diefes Umt verschwindet in Lieftal und im Jahre 1273 erscheint statt bes Meiers ein Schultheiß Hermann von Liestal. Im Jahre 1241 wird Lieftal als Burg bezeichnet, 1259 im ähnlichen Sinn als munitio, Befte, und im Jahre 1288 als eine Stadt (civitas), welche mit Ringmauern, Thurmen und Thoren umgurtet war. Die Einwohner werben Bürger (cives) genannt, aber bavon werben auch Hörige unterschieben und diese letztern bilbeten schlieflich die Mehrzahl ber Bevölferung. Die Gesammtheit der Einwohner heißt Gemeinde (universitas) und die Rechtshandlungen, Kauf und Berfauf zc. geschahen im Namen bes Schultheißen, Rathes und ber Gemeinde, einigemal wird bagu noch ber Bogt genannt. Im Jahre 1407 erscheint die Stadt im Besitz eines eigenen Stadtfiegels, immer das Zeichen eigener Rechtsfähigkeit. In einem Briefe bes Bischofs Imer vom Jahre 1382, welcher gwar nicht mehr im Original vorhanden ift, beffen Inhalt aber zweimal burch gleichlautende Urfunden bes Bischofs Ronrad vom Jahre 1393 und bes Grafen Thiebold von Neuenburg, Pfleger bes Bisthums (1395) bestätigt wirb, ift sogar von allerlei Freiheiten und Privilegien bie Rebe, welche bie Lieftaler von früheren Bischöfen erbalten hatten. Geftützt auf biefe Freiheitsbriefe behauptete Lieftal im Jahre 1525 ber Leibeigenschaft lebig zu sein. Allein es wird nirgends gesagt, was ber Inhalt biefer Freiheiten gewesen sei. Wenn auch Lieftal offenbar einmal nahe baran mar, die Rechte einer wirklichen Stadt zu erlangen, fo konnte fie fich auf biefer Stufe nicht behaupten. Im Jahre 1411, am 29. Oktober, erhielt Lieftal ein sogenanntes Stabtrecht. Welcher Urt bieses Stabtrecht war, zeigt braftisch genug § 10: Stem ber Schultheis fol ouch hinnanthin jerlichs uf bie gite vor vasnacht, als man gewonlichen zu der heiligen e griffet, besehen, welche knaben und töchtern zu bem alter find, bag fi billichen wibe und man nemmen follen, bas er ben wibe und man gebe, iegklichem finen genoffen. - Alfo biefes Stadtrecht ift nichts anderes als ein Dorfweisthum ober hofrecht, bem auch bie Borigen bes Umtes Balbenburg unterworfen waren. Mit ber ftabtischen Herrlichteit Lieftals war es bennach nicht weit ber. Lieftal war und blieb eine kleine Landstadt, herausgewachsen aus der Gemeindemark bes Dorfes Mungach, wie Rheinfelben aus ber Mart bes Dorfes Soflingen. Diefes Rheinfelben, vielleicht jur gleichen Zeit wie Lieftal gegrundet, gedieh beffer, es erhielt bas Freiburgische Stadtrecht, murbe burch bie Gunft ber Raifer mit galreichen Privilegien begabt und erlangte bie Rechte und ben Rang einer beutschen Reichsstadt. Maniafaltige Beziehungen verbanden bie Stadt mit dem Sisgau; die Bürger und vorab der Rath rekrutierten sich aus den Bewohnern bes Sisgaus; fo ftammen 3. B. bie Rheinfelber Gefchlechter von Rienberg, von Eptingen, Laufen, Lieftal, Rickenbach, Zeglingen, Runenberg, Schauenburg u. a. m. aus bem Sisgau. Zwischen Lieftal und Rheinfelben bestand ein lebhafter Verkehr. Die Bebeutung Lieftals hingegen beruhte vorab auf seiner strategischen Lage; die Stadt war zugleich Amtssitz bes Amtes Lieftal.

Noch weniger als Lieftal konnte Walbenburg als ftabtische Anlage gebeihen. Wir haben schon erwähnt, daß Walbenburg zur römischen Zeit eine gewisse Bebeutung gehabt haben muß. Da ift es benn höchst sonderbar, daß in der Stiftungsurkunde des Rlosters Schönthal vom Jahre 1145 Balbenburg mit keinem Wort erwähnt wird, obgleich biefer Ort innerhalb bes Gebiets lag, bas bie Grafen von Froburg als Allob bem Rlofter ichentten. Urfundlich fommt ber Name Balbenburgs erft in einem Dofument vom Jahre 1244 vor, worin von einem steinernen haus im Binkel an ber Mauer ber Stadt Balbenburg bie Rebe ift. Walbenburg wird in biefer Urfunde und auch fonft als Stadt ober auch Stadt= chen (stettelin) bezeichnet, einmal auch als Borftabt (suburbium), in Beziehung zum Schloß, bie Einwohner werben Burger genannt, und als Beamter erscheint ber Schultheiß. Bon einem Rath ift nie die Rede. Wie in Lieftal waren die Burger eben in der Mehrzahl Borige, welche vom Herrn nach Belieben verkauft werden konnten. Doch muß es auch wie in Liestal Freie gegeben haben, beren Richter ber Schultheiß war. Noch im Jahr 1367 erscheint ber Schultheiß; ftatt seiner tritt bann ber Bogt (feit 1379) als Bertreter ber Berrichaft auf. Die wenigen Freien waren eben seitbem vollends verschwunden. Auch die Städte Olten und Bofingen find Gründungen des Froburgischen Saufes, doch liegen fie außer bem Kreis unserer Betrachtung.

Außer Burgen und Städten bauten die großen und kleinen herren auch Klöster. Richt immer allein nur ber Geligfeit wegen, fondern fehr oft aus recht weltlichen Grunden, benn eine folde geiftliche Stiftung verlieh dem Urheber Ehre und Macht. Die Rlöfter waren ja da= mals keineswegs blos die Brutftätten ber Faulheit, Dummheit und Liederlichkeit, als welche die aufgeklärten Geister unserer Zeit sie gerne hinstellen möchten. Sie haben für die Rultur mehr gethan, als andere Inftitutionen. Abgesehen von ihrer hohen Miffion als einzigen Trägern ber Geisteskultur und ber Bilbung liegt ihre Bebeutung hauptfächlich barin, baß fie am meiften bagu beigetragen haben, ben Boben zu fultiviren; fie waren bem Landmann Mufter und Borbild ber Agrikultur. Ihnen hat man es zumeift zu verdanken, daß Deutschland aus bem Bald- und Sumpfland, wie es Tacitus, ber große römische Geschichtsschreiber so lebhaft schildert, zu einem ber bestbebauten, dichtbevolkerteften und blühendsten Länder Europa's wurde. Meift in öber Baldgegend angelegt, beftand bie Thätigkeit ber im 11. und 12. Jahrhundert galreich geftifteten Rlöfter namentlich barin, den Wald zu roben und in Aeder und Wiesen umzumandeln. Gehr gerne ichentten baber bie großen Grundbesitzer weite Strecken fast werthlosen Waldlandes an neubegrundete ober alte Aloster jum Zwecke ber Robung, benn ihnen erwuchsen baraus, wenn auch indirekt, manche Bortheile. Die Alöfter bienten aber auch bem Abel als Berforgungshäufer für feine Rinber, gewiffermaßen als Versicherungsanstalten und in ihnen fanden die Herren schließlich die letzte Ruhestätte. Sehr segensreich als Beförderin der Bodenkultur hat das Frauenkloster Olsberg, im wilden Forst bei Rheinselden gelegen, gewirkt. Auf gerodetem Boden haben diese Frauen im 13. Jahrhundert die Höse Nußhof und Hersberg angelegt; dort schalketen ihre Schaffner und beaufsichtigten die Arbeit der Colonen. Sie sahen darauf, daß die ausgeliehenen Höse woldbedaut würden; sie gaben Borschriften über das Düngen mit Mergel und bewährten sich stets als gute Haußhalter. Weniger rühmlich war die Stiftung des Frodurgischen Hauses im obern Baselbiet.

Um 2. März 1145 schenkten Graf Abalbero von Froburg, Sophie, Gräfin von Lengburg, feine Frau, und ihre Gohne Bolmar und Ludwig, bem neuerrichteten Rlofter St. Maria, bem Orben bes h. Benedicts verpflichtet, ihr Eigen Schönthal genannt. Der Umfang biefes Allobs wird genau angegeben. Es lag innerhalb ber Gemarkungen von Mumlismil, Eptingen und Onolsmil (Ober- und Nieberborf), ein milbes, bergiges Walbland, bas erst durch Rodung und harte Arbeit der Rultur zugänglich gemacht werden mußte. Zur Sicherung bes Rlofters war bie Beftimmung getroffen, bag innerhalb bes bezeichneten Gebiets weber ber Bischof von Bafel, noch die Grafen von Froburg irgend eine Befestigung anlegen burften. Die Raftvogtei über bas Rlofter, b. h. die Bertretung beffelben in allen weltlichen Geschäften vor Gericht, die Vertheibigung gegen Biberfacher, die Gerichtsbarkeit über die Grundholben zc. behielten fich bie Stifter fur ihr haus vor. Allein biefe Schöpfung wollte von Unfang an nicht recht gedeihen, weil die Froburger bamals schon viel zu machtlos waren, bas Rlofter wirksam gegen bie vielfachen Gingriffe in feine Rechte schützen zu können, vielleicht mag es auch an ben Infagen gefehlt haben. Mangelnde Energie, Sucht nach bequemem Leben waren ja oft genug die Fallftricke, welche ein Rlofter ruinirten. Das Rlofter gehörte nie zu ben reichen Stiftungen, war aber auch nicht gerabe arm, benn ichon im Sahr 1226 befaß es in den Gemarkungen von 50 Dörfern im Sisgau und Buchsgau (Rt. Solothurn) gange Bofe und Guter, Saufer und verschiedene Rechte. Denn nicht nur die Froburger, sondern auch der Landesadel schenkte reichlich. Und doch wird immer wieder über Urmuth geflagt; die Bewohner wechselten mehrmals, Weiber gogen ein, bann wieber Männer und zumal das Ende des Klofters ift ganz unrühmlich.

Indessen dürfen wir dennoch dieser klösterlichen Stiftung dankbar gedenken, verdanken wir ihr doch die Kenntniß der ältesten Geschichte unseres Landes. Diese Schönthaler Urstunden geben uns nämlich Ausschluß über den Besitz des Frodurgischen Hauses. Freilich bleibt, wenn man auch die Angaben der übrigen Ueberlieferung heranzieht, des Käthselhaften genug übrig. So wissen wir keineswegs bestimmt den Zusammenhang des Frodurger Hauses mit den Hombergern anzugeben und ebenso wenig wissen wir, wie die Berhältnisse in Bezug auf die Grafschaftsrechte im Sisgau sich im 13. Jahrhundert gestaltet hatten. Das Fro-

burgifche Saus zerfiel in zwei Linien, die altere, beren Allob bei Balbenburg lag, und bie jungere, welche fich nach ihrem im Anfang bes 13. Sahrhunderts bei Läufelfingen am Tuge bes untern hauensteins erbauten Schlosse Grafen von (Reu)=homberg nannten. Diefe jungere Linie befaß bas Somberger Thal, Lieftal und die brei Burgen auf bem Wartenberg mit bem Dinghof dafelbft. Aber hochft mahrscheinlich war diefer Besitz ber ganzen Familie von Froburg gemeinsam, sonft hatte faum 3. B. im Jahre 1259 Graf Bartmann von Froburg bie Monche bes Cifterzienserklofters St. Urban (Rt. Luzern, jest eine Frrenanftalt) von ber Bezahlung bes Kährgelbes und bes Zolles innerhalb feines Gebietes, namentlich aber in ber Stadt Lieftal, die er geradezu: "unfere Feftung Lieftal" nennt, befreien konnen. Gbenfo gewiß befaß bas ganze Froburgische Haus die Grafschaftsrechte gemeinsam, benn beibe Zweige verfügten 3. B. über ben Zoll zu Lieftal, ein Necht, bas ja gerabe aus bem Befitz ber Landgrafschaft floß. Doch ber Glanz bieses hauses war langft verblichen und bie Froburger konnten ihren Besitz nicht ungeschwächt behaupten. Manigfaltige Fehben erschütterten aufs tieffte ben alten Bohlftand, namentlich murbe bas Berhältniß bes haufes jum Bisthum Bafel im Laufe bes 13. Jahrhunderts ein ungunftiges. Mehrere Froburger waren zwar felbst Bifchöfe gewesen; beffen ungeachtet collibirten vielfach ihre Intereffen und schon im Jahre 1245 mußte Graf Ludwig von Frohburg und sein Sohn Hartmann sich vor dem Bischof Lütold bemütigen und anerkennen, daß die beiden Beften Birgedt der Rirche Bafel gehörten. Weitere Auseinandersetzungen fanden in ben Jahren 1265 und 1277 ftatt, indem berselbe Graf Lubwig fich als Bafall ber Rirche Bafel erklären und bekennen mußte, bag er bie beiben Burgen Walbenburg mit bem Städtchen und die Stadt Olten vom Bischof Beinrich ju Leben trage. Aber im Jahr 1295 mußten nochmals durch ein Schiedsgericht die offenbar tief= gebenden Zwistigkeiten zwischen ben Grafen von Froburg und bem Bischof geschlichtet werden und wiederum erkannte Graf Volmar ben Bischof für Walbenburg und Olten als Lehnsherrn an. Auch die homberger Linie scheint in diese Streitigkeiten verwickelt gewesen gu fein, benn am 17. Februar bes Jahres 1296 fchloß Graf hermann mit Bischof Beter einen Guhnevertrag, beffen Bebeutung schon baraus erhellt, daß die Grafen Rudolf von Nibau, Rudolf von habsburg und Bolmar von Froburg, sowie bie Ritter Otto von Röteln, Thuring von Ramftein, Beter ber Schaler, Ronrad ber Munch von St. Beter, Beter von Eptingen-von Wartenberg, Ulrich von Wilandingen, Bruno Pfirter (in Lieftal feghaft), Hermann ber Marschalt-von Wartenberg, Beinrich Zielemp und Otto von Hofftetten fich fur ihn verburgten, also wie man fieht beinahe ber gesammte im Sisgau beguterte Abel. Aehnlich wie fein Better Graf Bolmar von Froburg mußte er die Stadt Lieftal und die Burg homberg vom Bischof zu Leben nehmen.

Durch manigfaltige Beräußerungen, freiwillige und gezwungene, verminderte fich ber Besitz im 13. und 14. Jahrhundert zusehends und schon im Jahr 1295 machte die Stadt

Basel die erste nicht unwichtige Erwerbung, indem ihr am 10. November Graf Hermann von Homberg im Namen der Familie um 50 Mark Silbers die Fähre dei St. Jakob an der Birs verkauste, mit dem Necht Brücken über die Birs innerhalb der Homberger Herrschaft zwischen Münchenstein und dem Rhein schlagen zu dürsen; doch sollten das Hausgesinde der Herrschaft, sowie die Bürger von Liestal kein Fährgeld bezahlen müssen.

Die Homberger entfremdeten sich bann vollends unferm Lande, indem Graf Ludwig burch heirath herr von Rapperswil am Zürcher Gee wurde. Undere glanzendere Aussichten eröffneten sich bem Geschlecht, namentlich als Graf Hermann im Dienste König Heinrichs VII. in Italien fich Ruhm und Ehre erwarb. Das Geschlecht legte wenig Werth mehr auf seinen Besitz in ber Landschaft. Im Auftrag seiner Gemahlin Ita von Homberg verkaufte Graf Friedrich von Toggenburg am 17. Dezember 1305 zu Bafel bem Bifchof Beter um 2100 Mark Silbers die Stadt Lieftal, die Burg Neu-Homberg und den hof Ellenwiler mit allen bagu gehörigen Gutern, Leuten, Binfen, Behnten, Ginkunften und Rechten 2c. Der Bertauf ge= schah unter all' den weitläufigen Formalitäten, welche damals üblich waren und als Zeugen functionirten außer ben Domherren eine stattliche Ungahl Ritter und Burger von Basel. Damit nicht genug wurde ber ganze weitläufige Verkaufsact nochmals vor dem Grafen Rudolf von Habsburg, Landgrafen bes Zurichgaus, am 29. Dezember beffelben Jahres ju Zurich wiederholt. Rurg darauf am 25. November 1306 verkauften die Grafen Wernher und Ludwig ber Königin Glifabeth zu Handen ihrer Sohne ber Herzoge von Destreich um 1700 Mark Gilbers alle brei Burgen auf bem Wartenberg mit bem Sof und Rirchensatz zu Mutteng, mit ber hardt, mit bem Zwing und Bann von Mutteng bis mitten in die Birg. Seitbem verschwindet ber Name ber Homberger aus den Unnalen unferer Geschichte.

Somit war nun der Bischof unmittelbarer Herr des wichtigsten Theils der Landschaft, allerdings nur der Grundherr ohne die höhere Gerichtsbarkeit; aber einmal im Besth dieses Landes suchte er ihn zu sichern und unabhängig zu machen. Denn in diesem Sinne ist der Bertrag aufzusassen, den schon am 18. Dezember, also gleich am folgenden Tag nach dem Berkauf von Homberg und Liestal, der Bischof mit der Stadt Basel schloß, wonach letztere sich verpstichtete, ohne Willen des Bischofs keine Leute der Nemter Liestal und Homberg als Bürger anzunehmen. Das Ausdürgerthum oder Pfahlbürgerthum, darin bestehend, daß die Städte Auswärtswohnende in ihren Berband und Schutz aufnahmen, war das Hausdehnten. Der kluge Bischof Beter beugte also solachen Absichten Abels brachen und ihre Macht ausdehnten. Der kluge Bischof Beter beugte also solachen Absichten bei Zeiten vor. Dieses Berbot wurde viele Jahre später von Kaiser Karl IV, demselben, der in seiner berühmten goldenen Bulle (1356) im 16. Kapitel das Pfahlbürgerthum bei hoher Strase verboten hat, nochmals erneuert. Der Bischof gieng aber noch weiter, er löste geradezu das neuerworbene Gebiet aus seinem bisherigen Berband der Landgrafschaft, indem er für sich die hohe Gerichtsbarkeit beanspruchte.

Gang ebenso verfuhr ber Bischof, als nach dem Tobe bes letten Froburgers bas Leben Walbenburg bem Bisthum anheimfiel. Denn auch bie altere Linie bes Saufes Froburg war bem Schicksal verfallen, welchem im 14. und 15. Jahrhundert so viele eble Ge schlechter erlagen. Die rechte Lebensfraft war längst dahin und wenig ehrenvoll war fortan bas leben biefer Berren. Fortwährend in öfonomischen Sorgen, erschöpfte fich ihre Thätigfeit in ber Aufgabe bie brangenden Glaubiger zu befriedigen und Mittel fur bas weitere Fortleben zu gewinnen. Die Urfunden biefer letten Froburger handeln felten von anderm als Berpfändungen und Berfäufen ihrer Guter. Das Saus ftand gur Zeit bes Erbbebens auf zwei Augen, ba bie Ghe bes Grafen Johannes mit Abelheib von Ramftein finderlos blieb; außer ihm lebte nur noch ein Halbbruder Namens Bol. Diefer Umstand machte eine Regelung ber fünftigen Besitzverhaltniffe nothwendig. Johannes von Froburg icheint einmal ben Berfuch gemacht zu haben, die Erbschaftsverhaltniffe bezüglich bes Lebens Balbenburg und Olten in eigenmächtiger Weise ohne Zuziehung bes Lebensherrn zu ordnen, indem er mit ben Grafen Rudolf und Satob von Nibau, seinen nachsten Berwandten, einen barauf bezüglichen Bertrag errichtet hatte, ben er aber im Jahre 1347 wieder annullieren mußte. Und nochmals im Jahre 1360 mußte er in einer neuen Urfunde den Bijchof ausdrücklich als Lebensherrn anerkennen, wobei bann beftimmt wurde, bag nach feinem Ableben bas Leben an bas Stift fallen folle, indem etwaige Tochter ober andere Erben gang außer Betracht fämen. Aber auch bie Berhältniffe bezüglich ber Landgrafschaft wurden nun geordnet, und baber find wir gerabe in biefer Zeit ziemlich genau über biefe Dinge unterrichtet, mahrend vorher dunkle Racht darüber lagert.

Bevor wir jedoch das Wesen der Landgrafschaft darlegen können, müssen wir noch kurz die äußern Schicksale der Inhaber der Landgrafschaft erzählen. Nach dem Erlöschen des Neu-Hombergischen Hauses giengen die landgrästlichen Nechte erbsweise an die Habsburg-Laufenburger Linie über. Die Verwandtschaft beider Häuser wurde durch die und schon bekannte Gräfin Elisabeth von Rapperswil, die Mutter des Grafen Hans von Habsburg, vermittelt. Die Söhne dieses Hans, Johann, Nudolf und Gottsried erschienen im Jahre 1355 gemeinssam mit Graf Johannes von Frodurg als Landgrafen des Sisgaus. Graf Johannes von Frodurg hatte schon zu Ledzeiten seinen Nachfolger als Landgrafen bestimmt und war hierin glücklicher die Beistimmung des Bischofs zu gewinnen als dei seinem Bersuch bezüglich des Lehens Waldenburg. Es war dies das ihm allerdings nur entsernt verwandte, im Sisgau altbegüterte Haus der Grafen von Thierstein. Es erscheinen nun dis zum Tode des Grafen Johannes von Frodurg und Habsdurg und nur der des Grafen von Thierstein bleibt. Die Bedeutung dieses Amtes war schon längst so gesunken, daß der Bischof nun undedenklich von dem alten Sahe: nur Männer können Inhaber der Landgrafschaft sein, abweichen konnte.

So wird z. B. die Gräfin Berena von Ridau, Frau des Simon von Thierstein als Landsgräfin genannt. Graf Otto von Thierstein übertrug dann im Jahre 1418 dieses Recht auf den Freiherrn Hans von Falkenstein, dessen Sohn Hans Friedrich seine Tochter Claranna zur Frau hatte. Wie dann die Söhne der Claranna, Thomas und Hans von Falkenstein, wol veranlaßt durch ihre verunglückte Politik im St. Jakoberkrieg, die Herrschaft Farnsburg und die Landgrafschaft Sisgau der Stadt Basel verkauft haben, ist bereits erzählt.

Im Mittelalter war bas Rechtsbewußtfein im Bolte viel lebendiger als heutzutage, schon aus bem Grunde, weil bas Recht ein volksthumliches, b. h. aus bem Bolte berausgewachsen war und weil die Theilnahme und Mitwirkung bei ber Rechtssprechung und Beiterbilbung bes Rechts noch allgemeiner waren, als es jest üblich ift. Dieses Recht war zumeift ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, und erft wenn burch ben Wandel aller Dinge bie Rechtsanschauungen zu schwanken begannen, bequemte man fich zur Aufzeichnung, um fie zu schüßen. Diesem Umftand verbanten wir jumeist unsere Renntnig bes inneren Lebens unseres Bolfes. Gin folder Moment, in bem bie Renntniffe ber Ginrichtungen und Gebräuche ber Borfahren in der Erinnerung zu erblaffen begannen, war die Zeit des letzten Frodurgers. Noch wußte man genug von bem früheren Zustand, und man beeilte fich burch Rieberzeichnung biefe Renntniß ben folgenden Geschlechtern zu vererben. Der Umfang ber Landgrafschaft wird genau beschrieben in ber sinnlich poetischen Weise jener Zeit. Die Grenze bes Sisgan wird nördlich burch ben Rhein bezeichnet und zwar reicht bas Gebiet so weit, als ein Mann auf einem Rof in ben Rhein reiten und mit einem Bafelfpeer reichen kann. Bom Ginfluß ber Ergolg, früher Ergents genannt, in ben Rhein gieht die Grenze bem Biolenbach entlang hinter bem Klofter Olsberg vorbei über ben Densberg, bann bem Bach nach zwischen Magben und Maisprach jum Wegenstetterbach, bann jum Rothenfluherbach bis ba, wo bie Ergolz entfpringt, sodann ben Tobel hinauf auf die Schafmatt, welcher Berg früher Schochmatt hieß, von ba auf ber Bafferscheibe, wo die Gemäffer theils in ben Rhein, theils in die Mare rinnen, zwischen Zeglingen und Loftorf über bas Gebirg bis Froburg und von ba auf ben Bohen, welche bie Wafferscheibe bilben, oberhalb Sptingen bei Schonthal und Langenbrud vorbei wieder die Bafferscheibe erklimmend bis nach Runningen, bann bem Bach entlang bis jum Beinwilersteg, von ba bis an bie Birs und ber Birs entlang bis zur Munbung in ben Rhein. Ueber biefe Grengen ber Lanbgraffchaft Sisgau mar nie Streit und bie verschiebenen Grenzbeschreibungen ftimmen alle überein. Weniger flar war man aber über die Rechte ber Landaraffchaft. Auf einem feierlichen Landtag, ber am 25. Marz 1367 zu Giffach auf ber Dingftatt unter freiem Simmel gehalten murbe, unter Unwesenheit ber meiften Grundherren bes Sisgaus und ber Landfagen, ließ ber im Ramen ber Landgrafen Rudolf von Sabsburg-Laufenburg und Sigmund von Thierstein amtirende Freiherr hans von Thengen Ritter ein Weisthum über bie Rechte bes Landgrafen im Sisgau aufzeichnen. Das Gericht gab folgenbes fund: Dem Landgrafen gehören alle Hochgebirge und Hochwälber, alle Fischenzen in allen Gemäffern, alle Erggruben, Bergwerfe, Steinbruche, alle fahrende Leute und Banterte, welche im Lande wohnen, alle Wilbanne über Wilb- und Federspil; ferner die hohe Gerichtsbarfeit, mas man als Stock und Galgen bezeichnete, alle Geleite und Bolle, alle gefundenen und verborgenen Schätze, alles Gut, mas unter ber Erbe ober bei schäblichen Leuten gefunden wird, welche verurtheilt werben ober bofen Leumundes wegen flieben; fobann alles Maaß und Gewicht, b. h. das Gefecht, und alle Mulaffe, das find verlaufene herrenlose Thiere. Wer in ben Wilbbännen wilbert, ber gahlt bem Landgrafen 10 Pfund Heller. Der Landaraf hat das Recht die Landtage (öffentlichen Gerichtsversammlungen) einzuberufen, wann und wo er will. Es gab in ber Landgrafichaft funf uralte Dingftätten, nämlich; unter bem Birnbaum auf ber Erfenmatte unweit Rothenflub. Sier ftiegen, wie es in einer alten Grengbeschreibung heißt, brei rechte Landgerichte gusammen, nämlich des Burggrafen von Rheinfelben, bes Grafen von habsburg und bes Grafen von Thierstein, ober in einer andern Beschreibung: bas Landgericht ber Herrschaft Rheinfelben, bas bes Homberger Umtes und bas bes Farnsburger Amtes. Die zweite Dingftätte war bei Runenberg, die britte auf Glunggis Buhl bei Siffach, die vierte zu Nunningen, wo der uralte Gebrauch herrschte, daß der Richter mit bem einen Jug im Bach fteben mußte; die unterfte Dingftatt war am Birgrein unterhalb Mutteng unter ber Gichen. Doch auch an andern Orten konnte gerichtet werben, fo 3. B. bei Augft, wo fich im Sahre 1453 "auf ber gewonlichen Dingftatt nabe bei bem Steg über bie Ergolz, wo man bas Landgericht in ber Landgraffchaft Sisgau pflegt zu halten," eine blutige Scene abspielte, indem bort ein Rnecht, der von den Destreichern fälschlicher Beise beschulbigt murbe, von den Baslern bestochen worden zu sein, das Schlof Farnsburg in ihre Hände zu bringen, in graufamer Weise geviertheilt wurde. Zu diesen Landtagen, an benen fruber nur bie Freien ericheinen burften, mußten fich, feitbem bie gange Bevolkerung vogtbar geworben war, alle Landfagen bei Strafe von brei Pfund und einem Belbling einfinden; von biefer Bufe erhielt ber Landweibel 3 Schilling, bas andere gehörte bem Grafen. Der Abel hatte fich ber öffentlichen Gerichtsbarkeit gang entzogen, war er boch felbst Gerichtsberr geworben, und seine Streitigkeiten wurden burch Schiebsgerichte ber Stanbeggenoffen verglichen.

Indessen alle die aufgezählten Nechte des Landgrafen waren im Grund genommen sehr ibeeller Natur, da sie fast niemand mehr respectiren wollte, und die Inhaber der Landgrafsschaft führten darum einen hartnäckigen, aber aussichtslosen Kamps. Obwohl die Landgrafschaft Lehen des Bischofs war, so bestritt doch gerade er am lebhaftesten die Nechte des Landsgrafen. Trozdem es ganz sonnenklar war, daß die Aemter Homberg und Liestal der Landsgrafschaft unterworsen waren, da in der Berkaufsurkunde vom Jahre 1305 keine Nede von der hohen Gerichtsbarkeit ist und da die Landgrafen auch nach dem Verkauf über die in diesem Gebiet liegenden Zollstätten zu Liestal, Diepslingen und am Hauenstein frei verfügten, so wußte

es der Bischof schon im Jahre 1363 durchzusetzen, daß ihm in dem genannten Gebiet der Blutbann zuerkannt wurde; dieses Recht, welches also die Befreiung der Aemter Liestal und Homederg in sich schloß, ließ er sich ein Jahr darauf vom Grasen Sigmund von Thierstein ausdrücklich bestätigen. Ja noch mehr, in dem Spruche über die Rechte der Landgrasschaft vom Jahr 1367 ließ er durch seine Leute, den Schultheißen von Liestal und den Bogt des Schlosses Homberg, seierlich die Exemtion der beiden Aemter aussprechen und in die Gerichtsurkunde aufnehmen. Und dabei blied es. Nicht so glücklich war der Bischo in Bezug auf das Amt Waldenburg. Gleich nach dem Heimfall dieses Lehens an das Bisthum wurde am 28. August 1366 zu Basel durch ein Schiedsgericht die Frage über die Exemtion des Amtes Waldenburg dahin entschieden, daß die hohen Gerichte im Städtchen Waldenburg sowie Zoll und Geleit zu Onolswil nicht zur Stadt und Amt Waldenburg gehören, sondern zur Landgrasschaft. Doch beruhigte sich dei diesem Spruch keine Partie und während des 15. Jahrhunderts wurde noch lange darüber gestritten. Aus den zahlreichen, oft sehr verworrenen Aussagen der als Zeugen ausgerusenen ältesten Männer geht hervor, daß die verschiedenen Inhaber dieses Lehens stets die volle Landeshoheit ausgeübt hatten.

Allein nicht nur die großen Herren suchten sich ber Oberhoheit ber Landgrafen zu entziehen, sondern auch die Rleinen. Bon einem Gefühl ber Zusammengehörigkeit mar ichon längft feine Rebe mehr, feitbem bie Grundherren bie niebere Gerichtsbarkeit für ihr Gebiet erworben hatten, so bag nun fast jedes Dorf einen eigenen Gerichtsfprengel bilbete. Aus ihrer Eigenschaft als Grundherren floß bas Recht ber niebern Civilgerichtsbarkeit und als Bögte besaßen fie die Polizeigewalt; fie konnten Steuern und Abgaben erheben, Gebote und Berbote bei allerdings nur niedrigen Bugen erlaffen. Diefes Recht wurde als Twing und Bann bezeichnet und daher heißen die Inhaber eines Twing und Bannes Twingherren (=Zwingherren). Aus diefem Twing= und Bannrecht leiteten sie wirthschaftliche Rutzungs= rechte ab, namentlich die ihnen ausschlieflich guftebende Befugnif ber Jagd und Fischerei. Ihre Bunsche giengen aber noch weiter, sie ftrebten nach der Erwerbung der vollen Gerichts= barfeit. Dem Ginen gelang es, bem Andern nicht. So murbe icon im Jahre 1355 gu Lieftal burch ein Schiedsgericht ber Spruch gefällt, daß Beinzmann Rich, Inhaber bes Dorfes Augst unterhalb bes Biolenbachs fein Recht habe über bas Blut zu richten, sondern allein bie Landgrafen. Den größten Grundbesitz befaß in der Landschaft das weitverzweigte Ge= schlecht berer von Sptingen, beffen Zweige theils nach bem Wohnsit genannt wurden, wie Eptingen von Bischofsstein, - von Blochmont, - von Gutenfels, - Lörrach, - von Madeln (fo hieß früher bie Burg auf bem Ablerberg bei Bratteln), - von Bratteln, - von Bartenberg, - von Bilbenftein, - von Zyfen, theils einen Beinamen trugen wie von Eptingen genannt Beschiffer (b. i. ber Betrüger), — gen. Bitterli, — ber Glur (Laurer), - gen. im Sage, - gen. Hufer, - gen. Mori, - gen. Pulland (ber Rampfer), - gen. Schnabel, - gen. Sporlin ober ber Sporrer. Ihr Stammfitz war, wie ichon ber Name fagt, im rauhften Theil bes obern Bafelbietes und bas Dorf hieß deghalb Ruch-Eptingen. Sie waren ursprünglich Freie, traten bann aber in den Dienst des Bischofs, wurden Ministerialen und erhielten als Leben bie verschiebenen oben genannten Schlöffer und Dorfer. Namentlich bie Eptinger zu Eptingen, Siffach, Bolftein und Pratteln konnten ihren Befit länger als bie andern festhalten und biese machten vorzüglich den Inhabern ber Landgrafschaft das Leben fauer, indem fie durch alle möglichen Schliche und Rante ihre Gebiete von ber Landgraffchaft loggulofen versuchten. Doch gelang bies nur ben Eptingern zu Pratteln und zwar nur für ben innern Etter, mährend die Bewohner des Dinghofes, der dem Kloster St. Alban ju Bafel gehörte, unter bem Blutbann ber Landgrafichaft ftanden. Welche Meinung aber bas Bolt von ber Burbe ber Eptinger hatte, zeigt eine im Sahr 1459 aufgenommene Runbschaft über bie hohe Gerichtsbarkeit zu Ruch-Sptingen, indem u. a. ein alter Mann auffagte: bie von Eptingen feien Freiherren zu Eptingen und hatten baselbft Stod und Galgen und alle Berrlichkeit, boch ließen fie es von Tag zu Tag abgehen, ba fie nachläffig feien. Und ein anderer alter Mann erklärte, er habe von alten Leuten gehört, die von Eptingen waren mit ihrem Twing und Bann bie freiften Leute, wie wenige ber Art außer benen von Froburg im Lande feien. Auch Munchenftein und Muttenz galten für eremte Berrichaften. Dagegen war bas Schloß Farnsburg nebft seinem Gebiet niemals eremt. Der Name Farnsburg kommt erft am Anfang bes 14. Jahrhunderts vor. Das Schloß scheint höchft mahrscheinlich vom Grafen Sigmund von Thierstein erbaut worben zu fein. Es war eines ber festesten und gröften Schlöffer, von beffen Zinnen man eine entgudenbe Aussicht über bie weit ausgebreitete Lanbichaft genoß. Das zum Schloß gehörige Gebiet (28 Gemeinden) wird als Herrschaft, einmal auch als Grafichaft bezeichnet; benn schließlich bildete es allein noch die Landgrafschaft.

Sobald Basel in den vollen Besith der Farnsburg und der Landgrafschaft kam, hörten natürlich die Streitigkeiten über die Exemtionen auf. Der Uebergang geschah ganz allmälig, mit möglichster Schonung der bestehenden Berhältnisse. Un die Stelle der ehemaligen Landsgraßen trat nun der Rath und in seinen kräftigen Händen hatten die Rechte, welche der Besith der Landgrasschaft gewährte, ganz andere Bedeutung, als in denen der machtlosen verschuldeten seitherigen Inhaber. Basel machte in vollem Umfang Gebrauch von diesen landesschoheitlichen Rechten und zwar in einer Beise, welche dalb das Unbehagen der Bauern erzegte, die unter den zahlreichen, kleinen, verschuldeten Herren verhältnißmäßig einer größern Freiheit genossen, als unter dem strammen Regiment des Rathes, mit seinen vielen, alles ordnenden und regulirenden Erlassen und Mandaten. So erschien es wenigstens den Spätern im Spiegel getrübter Erinnerung. Schon damals machte man eben die Ersahrung, daß eine in viele Hände zersplitterte, darum machtlose und unthätige Regierungsgewalt dem einzelnen

Individuum mehr Spielraum gewährt als ein einheitlich geleiteter, seiner Pflicht bewußter Staat. Gibt es boch nichts sugeres und bequemeres als die Gewohnheit, bas fich geben laffen und bewegen im alten Geleise. Das wurde nun anders. Namentlich die Reformation brachte eine gang neue Anschauung von den Rechten und Pflichten einer Obrigkeit zur allgemeinen Geltung, eine Unschauung, welche trefflich in unserer Basler Confession, Rapitel VIII von der Obrigkeit ausgedrückt ist, wo es u. a. beißt: "Es hat auch Gott der Obrigkeit seiner Dienerin bas Schwert und höchfte außerliche Gewalt jum Schirm ber Guten, jur Rache und Strafe ber Bosen befohlen." Die Staatsgewalt, als göttliche Institution angesehen, erlangte nun ein viel höheres, moralisches Ansehen als im Mittelalter, wo ber Staat nur burch bie Rirche seine sittliche Weihe erhielt, wo ber Staatsbegriff überhaupt noch schlummerte. So griff benn jest ber Staat regelnd, ordnend und strafend in alle Lebensverhaltniffe ein, oft wohlthätig auf die sittliche Körderung des Landvolks einwirkend, sehr oft aber auch über bas Maß hinausgehend, wodurch die Leute nur zum Trot und Ungehorsam gereizt wurden. So wurden namentlich die kleinen ländlichen Freuden des Landmannes, die allerdings oft einen äußerst rohen Unftrich hatten und zum Theil auf heidnische Gebräuche zurückgiengen, verboten. Ebenso fleinlich, allerdings im Geifte ber Zeit, waren die Rleider- und Sittenmandate, bie bis ins geringfte Detail gebende Regelung ber Lebensmittelpreise, wobei nicht immer genugend bie Intereffen des Landvolkes berückfichtigt wurden. Die Wälber wurden nun als Staatsgut angesehen und das alte Benutungsrecht der Markgenoffen auf unliebsame Weise beschränkt. Schon damals wie noch bente konnte ber Bauer keinen Wald feben. Der Regierung gelang es aber leider nicht der zunehmenden Berwüftung bes Walbes zu steuern. Das Berbot bes Jagens und Fischens wurde wieder ftrenger als früher gehandhabt und die Bauern ärgerte das Berbot mehr als der Schaben, der ihm burch das Wild erwuchs. Bur Beit ber Reformation gab es noch zahlreiches Wild, abgesehen von Safen, Reben, Wilbschweinen, auch noch Baren, Bolfe, Luchfe, Füchfe u. a. Lettere abzufangen wurde im Sahr 1525 erlaubt. Die so läftigen Frohnen wurden unnachsichtlich geforbert. Bon bem Bergregal machte ber Rath gleichfalls Gebrauch; fo ertheilte er 3. B. im Jahre 1512 einem Bergmann Gorg Spengler aus Raufbeuren die Concession, im Amte Walbenburg nach Gifen, Stahl, Golb, Silber 2c. graben zu burfen. Selbst Steinbrüche suchten manchmal die Landvögte als Regal zu beanspruchen. Die größte Unzufriedenheit erregte aber bie Ausbehnung bes Bergregals auf das Salz, und in der Bauernrebellion vom Jahre 1525 sowohl, als in dem großen Bauernkrieg vom Jahre 1653 forberten die Unterthanen hartnäckig die Freigebung des Salzverkaufs.

Unter ben im Weisthum über die Landgrafschaft vom Jahre 1367 aufgezählten Rechten vermißt man eines, welches früher namentlich zur Karolingischen Zeit eines ber wichtigsten gewesen war, nämlich das Heeresaufgebot ober Mannschaftsrecht, wie man es später nannte;

es war eben in unserer Gegend außer Uebung gekommen. Früher hatte jeder Freie bas Recht und die Pflicht Waffen gu tragen. Aber bem ackerbauenben Stande murbe biefe Pflicht gur unerträglichen Laft, und lieber gab er, um ihrer ledig gu fein, die perfonliche Freiheit preis, nur um feine wirthschaftliche Erifteng zu retten. Seitbem zerfiel bie Nation in zwei Stänbe, ber meift unfreie Bauernstand und ber aus unfreien und freien Clementen gebilbete Rriegerftand, welcher feit bem 12. Jahrhundert ben niebern Abel bilbete. Freilich fuchte wieberholt ber untere Stand die Waffenehre wieder zu gewinnen. Go fochten zur Zeit Raifer Beinrich's IV. gange Bauernheere, und wiederum am Ende des 14. Jahrhunders in ben Rampfen ber Städte gegen bie Fürsten wurden große Bauernmaffen ins Weld geführt. Gerade gegen biefe richtete sich die Erbitterung der Fürsten und des Abels und mit der raffinirtesten Grausamkeit wurben bie Befiegten behandelt. Es ift bekannt genug, wie in ber innern Schweig, wo bie alte Freiheit nie völlig untergegangen war, das Waffenrecht der Bauern wieder auflebte und wie biefe Bauern in wiederholten Schlachten gegen bie Fürsten und ben Abel Ruhm, Freiheit und Unabhängigkeit fich errangen. Go lange die Lanbichaft unter ber Herrschaft ber Zwingherren ftand, konnte natürlich keine Rebe davon sein, daß die Bauern jum Kriege aufgeboten worden wären. Sie mußten bei den vielen gehden ruhig und geduldig das ihnen auferlegte Geschieft tragen; äfcherte man ihnen die häuser und Scheunen ein, nun ber Bauer baute fie wieder auf; wurde seine Frucht auf dem Feld vom Feind verwüftet, so gablte er eben seinem Herrn teine Zehnten und Zinse. Das wurde nun anders. Sobald die Stadt Herrin der Landschaft war, nahm sie die kriegerische Kraft des Landes in Anspruch. In der Schlacht bei St. Jakob an ber Birg kampften 200 Manner aus bem Umte Walbenburg und Lieftal unter ihrem helbenmüthigen Führer Henman Seevogel und die meisten von ihnen erlitten ben Tob für bas Baterland. Sobann in ben Burgunderkriegen stritten bie Männer aus bem Sisgau tapfer an ber Seite ber Basler. Un ben italienischen Kriegen nahm bie Landschaft gleichfalls rühmlichen Untheil. Um an einem Beispiel zu zeigen, in welchem Berhältniß die Wehrfraft von Stadt und Land herangezogen wurde, nehme ich das Aufgebot vom 9. März 1503 gegen Bellinzona. Bon ber Stube, ben 15 Zunften und ben brei Gefellschaften Rlein-Bafels murben 479 Mann ausgehoben, aus ber Lanbichaft 400 und gwar aus bem Farnsburger Amt 120 Mann, aus bem Homburger 80, aus bem Walbenburger 120, aus Lieftal 40 und auf Münchenstein 40. Seitbem wurde regelmäßig Musterung, Sarnischschau gehalten. Der friegerische Geist, ber im 15. und 16. Jahrhundert in der Schweiz herrschte, hatte auch bie früher fo friedlichen, maffenungewohnten Leute bes Gisgaus ergriffen. Goon bie gahlreichen Berbote wiber bas Reislaufen zeugen von ber friegerischen Unruhe ber Bevölkerung. Auch suchte die Obrigkeit die Lust zum Waffenhandwerk auf alle Weise zu fördern, namentlich die eble Schieftunft, indem fle in den Dörfern die Gründung von Schützengefellschaften anregte und unterstützte. So schreibt 3. B. die Regierung am 23. Mai 1542 an die Uemter:

Wir feben gerne, daß die Gefellschaft ber Buchfenschützen allenthalben zu Stadt und Land gemehrt, die neuen mit dem Buchsenschiegen geubt und gebraucht werben, und sobann wird bie Gefellschaft nicht wenig gemehrt, wann fich bie Dbern ber Schiefgesellen freundlich annehmen. Der Rath befiehlt ben Landvögten fich ber Buchsenschützen in Liebe und Freundschaft angunehmen und fie jum fleißigen Schiegen anzureigen. Es ift bies eine ber freundlichften Seiten bes Berhältniffes bes Rathes zu ben Unterthanen. Gin mahres Freudenfest mar bie "luftige Rilbe" zu Lieftal am 10. Mai 1540. In Lieftal tamen 850 gerüfteter Burger Bafels mit 1300 wohlbewehrten Knechten aus ben Memtern zusammen, zogen bann am anbern Tag nach Bafel, trieben bort allerlei Rurzweil, und bie Burger gaben ihnen bann nach brei Tagen bas Geleit bis St. Jakob und fie schieben bann in alter Freundlichkeit auseinander. Doch mogen bie vielen Aufgebote im Anfange bes 16. Sahrhunderts vielen läftig gefallen sein, benn es war bies für bie Bauern gegenüber früher eine neue schwere Belaftung. Unter ben vielen Beschwerden, welche im Jahre 1525 bie Ausschüffe ber Bauern bem Rathe vorlegten, war auch bie von Lieftal, daß fie nicht mehr wollten gezwungen fein gegen Fürsten und andere Herren zu ziehen, ausgenommen, wenn bie Eibgenoffen oder die Stadt Bafel bie Roth an= stieße. Doch ist von dieser Rlage weiter nicht mehr die Rede. Merkwürdig ist die Forder= ung ber Leute von Riehen, welche nur bei Sonnenschein aus- und wieder heimziehen wollen. Der große Aufstand vom Sahre 1653 zerriß auf immer bie alte Waffengemeinschaft von Stadt und Land.

Der Rath führte die Regierung der Landschaft vermittelst der Obervögte, welche auf ben alten Herrschaftssitzen zu Farnsburg, Somberg, Walbenburg, Ramftein und Mönchenftein refibirten. Die Befolbung ber Landvögte beftand im Bezug beftimmter Gefälle, ber Leiftung von Frohnden und Antheil an den Bugen. Die Ginnahme 3. B. des Landvogts ber Farnsburg bestand in dem Weingewächs der Reben ju Magden und Wintersingen, bem Nuten von 5 Mannwerk Matten zu Rickenbach, 26 Jucharten Ackers, Die zum Schlofigut gehörten und welche die Leute der Berrichaft bebauen, hauen und abernten mußten, ohne Roften des Bogts, außer bag er ihnen zu effen und trinken geben follte; die Reben mußte er auf seine Rosten schneiben laffen. Ferner gehören dem Bogt 20 Wibber= und 131/2 Schweinezinse, bazu 420 Zinshühner und 1440 Gier. Sobann mußten bie Leute bem Bogt bas Holz liefern und gewöhnliche Dienfte leiften. Darüber foll der Bogt die Leute nicht be= schweren. Im Umte Lieftal vertrat ber Schultheiß die Stelle bes Obervogtes; er ernannte die Untervögte in den jum Umt gehörigen Dorfern, er hatte die Aufficht über die Gerichte, und die Mannschaft ber Dörfer ftand unter ben von Schultheißen und Rath ernannten Rott= meiftern. Der Rath von Bafel blieb mit feinen Landvögten in eifriger Berbindung, die Befehle wurden schriftlich erlaffen und die Landvögte mußten über alle Borkommniffe Bericht erstatten. Die Landvögte waren zugleich die Festungstommandanten in der Landschaft, und bie Neujahrsblatt 1885.

militärische Bebeutung ihrer Stellung brückt sich namentlich in dem Eid aus, den z. B. der Landvogt der Farnsburg der Stadt Basel schwören mußte: Er schwört das Schloß getreusich zu bewahren und zu behüten und niemals das Schloß undesetzt zu lassen, sondern dasür zu sorgen, daß mindestens 5 tüchtige Knechte als Besahung im Schlosse wachten. Gine Hauptsorge des Landvogtes war die bauliche Erhaltung des Schlosses, und dieser Gegenstand spielt in den Schloßprotokollen eine große Rolle. In einem Inventar des Schlosses Farnsburg aus dem 15. Jahrhundert werden solgende Geschütze aufgeführt: 2 Nürnberger Büchsen, 2 Tarrasbüchsen, 4 Hackenbüchsen, 6 Handbüchsen, 6 Urmbrust mit allem Zeug dazu; 2 Winsen, 2 kleine Fäßchen mit Büchsen-Pulver, 2 lederne Säcke mit eben solchem; item Zündspulver, 40 Ladungen zu den Büchsen, 50 Steine zu den Nürnberger Büchsen; mehr als 1000 Pseile 2c.

Durch den Ankauf der Dörfer trat Basel auch in die Rechte der ehemaligen Zwingsherren. Die Stadt vereinigte somit in ihrer Hand die hohe (öffentliche) und niedere (grundsherrliche) Gerichtsbarkeit. Gleichwohl änderte sie nichts an der bisherigen Organisation, die Gerichtssprengel blieben, wie sie waren, so irrationell zuweilen die Eintheilung auch war. So zersiel z. B. die Herrschaft Farnsburg in solgende Gerichtssprengel:

- 1. Gelterkinden mit 10 bazu gehörigen Dörfern und drei Sennhöfen;
- 2. Siffach mit 4 Dörfern und einem Sennhof;
 - 3. Maisprach mit 5 Dörfern;
- 4. Tennifen mit 3 Dörfern nebst einigen Sennhöfen;
- 5. Arisdorf mit 3 Dörfern;
- analise 6. Rothenfluh und
- 7. Oltingen.

Die herrschaftlichen Gerichts= und Verwaltungsbeamten waren die Untervögte und Meier. In andern Dörfern finden wir als Organe der Gemeinde die vier Geschworenen ("die des dorses ere geschworen haben"). Denn die Gemeinden hatten seit dem 14. Jahrshundert eine gewisse corporative Selbstständigkeit erlangt. Auch hier zeigt sich wieder der ewige Kreislauf aller Dinge auf Erden. Bei der Besiedelung des Landes hatten die Männer Berbände gebildet, Markgenossenschaften, welche meist mehrere Dörfer umschlossen. Diese Genossenschaften regelten unter sich die landwirthschaftlichen Berhältnisse, wie es die Dreiselberwirthschaft verlangte, namentlich die Untheile eines jeden Genossen an dem Gemeingute, der Allein als die meisten Bauern ihre Freiheit verloren hatten und dem Hofrecht unterworsen worden waren, als der Abel neben den Klöstern die größten Grundbesitzer und also auch die mächtigsten Markgenossen geworden waren, rissen diese Herren die aus der Markgenossenschaft sließenden Rechte an sich und die Bauern behielten nur noch ein Benutungs=

recht an ber Allmend. Doch gerabe bie Hofverfaffung mit ihren herrschaftlichen Gerichten führte wieber zur Bilbung von Gemeinbeverbanden, universitas, Burensame arm und rich, wie es in ben Urkunden heißt. Schon im Jahre 1316 tritt die Gemeinde Pratteln, vertreten burch ihren Meier, in einem Rechtsftreit als Partei auf. Die Gemeinden erwarben fich allmälig bas Recht Ginungen, b. h. verbindliche Beschlüffe über Wege und Stege, Umgäunungen bes Etters (b. h. bes burch Zäune abgegrenzten bebauten Landes von bem Dorf und ber Allmend) zu erlaffen, sobann Bestimmungen über bie Zeit ber Ernte und bes Heuens, über Zeit, Umfang und Ort ber Weibenutzung, Rutzung bes Holzes u. f. w., also alles Dinge, bie früher zu ben Funktionen ber Markgenoffenschaften gehört hatten. Die Gemeinde konnte gegen die Ungehorfamen ober Saumseligen Bugen erlaffen, doch übte fie alle biefe Rechte im Namen bes Twingherren. Go geringfügig anfangs bie ben Gemeinben eingeräumten Befugniffe waren, so wichtig wurden fie, als die Theilnahme ber Zwingherren vermöge ihrer haufigen Abwesenheit, ihrer gunehmenden Berschulbung, ben Berpfändungen und häufigen Befit wechseln naturlich immer geringer wurde. Die Geschworenen ober Ginungsmeister functionirten aber nicht blos als Gemeinbebeamte, fonbern auch als Bertrauensmänner, Schiebsrichter, und mancher Streit, ber heute hartnäckig vor ben Gerichten ausgefochten wird, wurde bamals burch biefe Manner geschlichtet. Go entwidelte fich im 15. Jahrhundert wieder die echtgermanische Selbstverwaltung. Daburch wurde auch ber Willfur ber Grundherren ein ftarter Damm entgegengestellt. Unftanbe zwischen ben eigenen Leuten und ben Grundherren konnten bie letteren nicht ohne weiteres ju ihren Gunften beseitigen, auch bier traten Schiebsgerichte in Function, burch welche nach Abhörung ber gegenseitigen Rlagen bie Sache gutlich verglichen wurde. Co 3. B. beaufpruchte Conrad Fröwler, daß die Leute von Mutteng, welche mit Pflügen und Pferben bas Land bebauen, ihm breimal jährlich frohnben sollten. Die Muttenzer gaben zu, daß sie solches gethan hätten, aber nicht von Recht wegen, sondern aus Liebe und Geheiß ihrer Herren ber Monche (benen Muttenz gehörte), und wenn fie folches gethan hatten, so habe man ihnen dafur Fleisch, Wein und andere Rost gegeben. Um 19. April 1431 fam ber Streit in Bafel jum Austrag, indem henman Offenberg als Schiebsrichter nach Anhörung beiber Parteien ben Spruch fällte, Die Leute von Mutteng feien Die geforberten Dienste zu leiften schuldig, bagegen sollten fie auch bie gewohnten Gaben empfangen. Db bie Gemeindevorstände von der Herrschaft gewählt murden, wie es für die altere Zeit mahr= scheinlich ift, ober ob der Gemeinde felbst die Wahl gustand, ist ungewiß. 3m 16. Jahr= hundert wurden sie wie die Untervögte auf Vorschlag der Obervögte von der Regierung ernannt. Indeß ift es beachtenswerth, daß bei den verschiedenen Aufftanden der Landleute die Gemeinden niemals freie Bahl ihrer Borftande verlangt haben; ihr Begehren erftrecte fich nie auf bas Erlangen politischer Rechte, sondern fie wünschten ftets Befreiung von Laften und Steuern, Abschaffung ber Leibeigenschaft u. a.

Die Einwohner dieser Gemeinden waren breifacher Art je nach ihrem Grundbesth; nämlich Huber oder Ganzbauern, welche also eine Hube, einen vollen Bauernhof besasen, dann die Halbbauern oder Schuppisser, die nur eine Schupposse, die Hälfte einer Hube dessassen, und die Tauner oder Taglöhner, welche nur eine Hütte mit etwas Gartenland (Bünten) besasen und um ihren Lebensunterhalt zu verdienen bei andern Bauern taglöhnen mußten. Ursprünglich hatte ja bei der ersten Vertheilung des Landes jeder Freie einen gleichen Anstheil erhalten, eine Hube, d. i. circa 30 Jucharten, soviel als man zum Unterhalt einer Bauernfamilie rechnete. Durch Erbtheilung u. s. war dann bald Ungleichheit eingetreten. Die Grundherren sahen weitere Theilungen der an die Vanern zu Erbe verliehenen Güter nur ungern, weil der Zinsbezug dadurch gefährbet wurde, und da dies doch nicht verhindert werden konnte, so suche man der Gefahr dadurch zu begegnen, daß man die verschiedenen Theile eines also getheilten Gutes als ideelles Ganzes ansah und den Zins vom ganzen Gut durch einen Einzüger, Trager genannt, einziehen lies (Trägerei). Je nach der Größe des Grundbessiges stufte sich auch der Antheil an Wunne und Weid ab.

Außer ben Untervögten, Meiern und Einungsmeistern kommt nun noch eine andere Gruppe von Beamten vor, bie von großer Bedeutung für bas Land waren. Es find bies bie Amtspfleger, welche wahrscheinlich burch bie Landvögte aus den angesehensten Bauern ernannt wurden. Gie hatten besondere Amtssprengel, die weder mit den Gerichts-, noch den Pfarrsprengeln übereinstimmten. Die Serrschaft Farnsburg 3. B. war in fünf folcher Umts= pflegereien eingetheilt, nämlich 1. Buus mit 9 bazu gehörigen Dörfern, 2. Gelterkinden mit 7, 3. Ormalingen mit 5 Dörfern, 4. Giffach mit 4 und 5. Tennifen mit 3 Dörfern. Sie hatten bie Aufficht über Weg und Steg, Bafferungen ber Biefen, Bafferleitungen, ben Wald u. f. w.; ferner über ben guten Zuftand ber Häuser, Scheunen und Stallungen. Weffen Gebäude nicht in Ordnung waren, den verzeigten die Umtspfleger dem Landvogt und biefer bußte die Fehlbaren mit 5 Pfund Seller, benn heißt es in ber Amtsordnung vom Jahre 1556: "Auch mit Geringem mag oftmals großer Schaben verhütet werden." Die genannte Ordnung ber Herrschaft Farnsburg war auf Befehl ber Obrigkeit burch bie ersamen und erbaren Untervogte, Umtspfleger, Geschworenen, sowie die Bornehmften und Aeltesten aus allen Dörfern der Grafschaft erlaffen worden. Alle biefe Beamten bildeten alfo eine Art Rotabeln bes Landes, welche bei allen wichtigen, die Landschaft berührenden Fragen von der Regierung einberufen murben. Sier war ber Reim einer ftanbischen Bertretung, allein jum Unglud bes Landes fam biefer Reim nicht zur Entfaltung, sondern ftarb vorzeitig ab. Auch in Burich und noch mehr in Bern suchten die Regierungen fur wichtige Beschluffe, wie Rrieg und Frieden, neue Steuern zc. Die Einwilligung ihrer Unterthanen zu erlangen. In Bern fanden im 16. Jahrhundert wiederholt Bolfsabstimmungen statt. Leider gieng man gur Zeit des breißigjährigen Rrieges, im Zeitalter des Despotismus, von diesem weisen Grund= jat ab und man sah die Bewohner des Landgebietes nur noch als rechtlose Unterthanen an, die man eben mit dem Lande gekauft hatte. Kaum wäre die Erbitterung und Entsremdung zwischen der unterthänigen Landschaft und der regierenden Stadt Basel so weit gediehen, wenn die wohlweisen Regenten Fühlung mit dem Bolke behalten und mehr Rücksicht auf seine Wünsche und Bedürsnisse getragen hätten. Was ein wackerer Mann ausrichten konnte, wenn er mit den Bauern zu reden verstand und sie zu behandeln wußte, zeigt die Geschichte des Rappenkrieges vom Jahre 1593. Doch war diese Erhebung nur lokaler Natur; die vom Jahr 1653 war allgemein schweizerisch, aber von universeller Bedeutung war nur die erste Empörung vom Jahre 1525. Alle drei Empörungen des Landvolkes gegen die Stadt Basel haben indeß das Gemeinsame, daß sie nicht wie gesagt politischer Natur waren, sondern socialer. Nicht etwa auf die Abwerfung der baskerischen Herrschaft oder auf die Antheilsnahme am Regiment richtete sich die Bewegung, nie wurde der Rus nach politischen Freiheiten laut, sondern die Unterthanen wollten allein Erleichterung der grundherrschaftlichen Lasten, sie wollten, wie es im Jahre 1525, im Jahre 1593 und noch im Jahre 1653 hieß, bei den alten Freiheiten und Gebränchen bleiben.

Seitbem ber Bauer wieber waffenfähig geworben war, erwachte in ihm bas alte tropige Freiheitsgefühl. Mit ber Gebuld, welche er früher geübt, war es nun vorbei. Er wollte nicht mehr gusehen, wie ber Berr die Früchte seiner harten Arbeit verprafte, er, ber bie Schlachten in Deutschland, Stalien und Frankreich geschlagen hatte, wollte fich nicht mehr gu Saufe wie ein Sund behandeln laffen. Gine reiche volksthumliche Litteratur ichurte ben glimmenben Haß. Es burgerte fich die Anschauung ein, daß ber "arme Mann", so heißt ber Bauer in den Quellen, dem Reichen und Gewaltigen rechtlos gegenüber ftehe und schließlich alle ihre Thorheiten und Ungerechtigkeiten bezahlen muffe. Schon in einer Schrift aus bem 15. Jahrhundert "Raifer Siegmund's Reformation" genannt, werden alle bie Gedanken ausgesprochen, Die im Bauerntrieg in ben "Zwölf Artikeln" ber Oberschwäbischen Bauern fo überaus lebhaften Ausbruck fanden. Vor allem wird die Leibeigenschaft auf Grund ber chriftlichen Freiheit verurtheilt. "Es ift, heißt es, eine ungehörte Sache, bag man es in ber heiligen Chriftenheit offnen muß das große Unrecht, das Fürgang hat, daß einer fo geherzt ift vor Gott, daß er sich getraut zu sprechen zu einem: Du bift mein eigen. Denn gedenke man, daß unfer herr Gott fo schwerlich mit seinem Tob und feinen Wunden burch unfern Billen williglich gelitten und gehabt hat, um das, daß er und freiete und von allen Banben löste und hierinnen niemand furo erhebt ift einer por ben andern. Darum wiffe jebermann, wer ber ift, ber seinen Mitchriften eigen spricht, daß ber nicht Chrift ift und ift Chrifto wiber und find alle Gebote Gottes an ihm verloren." Wenn fich also ein Ablicher weigere bie Leibeigenschaft aufzuheben, fo foll man ihn "gang abthun"; weigert fich ein Rlofter, fo foll man es ganglich gerftoren. Dann wird Abschaffung bes Bolg- und Welbbannes geforbert, bie Behnten follen aufhoren und alle Binfe auf Grundbesits abgelost werben. Luft, Waffer und Wald follen frei sein. Die Berkündigung des gereinigten Evangeliums half der langverhaltenen Bewegung jum Ausbruch. In Schwaben, Franken, im Schwarzwald, Sundgau, überall erhoben sich die Bauern gegen ihre Herren. Ihre Forderungen waren in den 12 Artifeln formulirt, worin fie, geftüht auf bas neue Teftament, Abichaffung ber Zehnten, ber Leibeigenichaft, ber Frohnben und sonstiger Laften, Freigebung ber Jagb und Fischerei verlangten. Unreine Geister hatten fich ber an und für sich berechtigten Bewegung bemächtigt. Biebertäufer und andere feltsame Rauge trieben ihr tolles Wesen und es entstand ein wilber Trubel, wobei Niemand mehr Recht vom Unrecht unterscheiden konnte. Auch in der Landschaft hatte die widertäuferische Lehre Anklang und Gläubige gefunden, namentlich im Somberger Amt; an der Spitze der Bewegung stand der Leutpriester zu Liestal Stephan Stör von Diessenhofen. Im Mai erhoben sich die Bauern gegen die Stadt, erschienen vor dem Aeschenthor, zogen sich bann gegen Reinach zurud, und von ba aus unterhandelten die Ausschüffe ber Aemter mit bem Rath. Die Gibgenoffen vermittelten; boch bauerten bie Unterhandlungen bis Ende Mai, ehe man zu einem glücklichen Abschluß kam. Man befließ sich beiberseits großer Mäßigung, benn vorab ber Stadt mußte alles baran liegen, die Bauern ber Landschaft zu isolieren und sie von jeder Verbindung mit den aufständischen Bauern im Bisthum Bafel, im Sundgau und Breisgau abzuschneiden. Dank der klugen Ginficht der Unterhändler und ihrer Mäßigung blieben ben Unterthanen wie der Regierung die blutigen Scenen erspart, die fich im Sundgau bei Wattwiler und Enfisheim, sowie namentlich bei Zabern abspielten, wo tausende von Bauern, schulbige und unschuldige, von den Fürsten hingeschlachtet wurden. Die einzelnen Aemter ftellten jedes besonders ihre Forderungen und Bunsche. Die Grundgebanken ber 12 Artikel kehren in ihnen wieder. Sie alle forbern Abschaffung ber Zehnten und bes Tobfalles (b. h. das beste Stuck vom Erbe eines verftorbenen Bauers), Erleichterung der Frohnden, Erlaß der Leibeigenschaft, freie Jagd und Kifchfang, Abschaffung bes Omgelbes und Berminberung ber Bölle u. f. w. Besonbers betont wird von den Bauern, fie wollten bei dem alten Brauch, wie fie an ihre Herren gekommen seien, bleiben. Es lief auch manch ungereimtes Zeug bazwischen. Die Stadt gab in ben kleineren Dingen nach und stellte jebem Umt eine Freiheitsurkunde aus, aber biefe wurden nicht eher ausgeliefert, bis die Bauern der Stadt neu gehuldigt und geschworen hatten: ber Stadt und einem erfamen Rath, auch ihren Amtleuten treu und holb, auch in allen gebürlichen Geboten und Berboten gehorsam zu sein; auch ihren Leib und alles Bermögen treulich zu ihnen zu setzen, ihren und ber gemeinen Stadt Basel Ehre und Nutzen zu förbern und Schaben nach ihrem Bermögen zu wenden, feine Bersammlung ober Rottierung hinter bem Ruden ihrer Herren als ihrer natürlichen Obrigkeit zu haben, sondern sich als frommen, treuen Unterthanen gebührt gehorsamlich gutwillig zeigen. Das follen fie bei Gottes hilfe und ben Beiligen schwören. Seinen Standpunkt in diesem Handel legte der Rath in einem Schreiben vom 17. November 1532 an ben Markgrafen Ernft von Baben bar. Gie hatten, beißt es u. a., Die Dorfer mit allen Rechten, Leuten, Binfen, Steuern, Gerichten zc. gekauft und Die Unterthanen in Gibespflicht genommen; aber ber vermeinten Freiheiten ber Unterthanen fei in diesen Briefen nie die Rebe, noch sei damals beim Berkauf je daran gedacht worden. Daran wollten fie fich halten und fich nicht irren laffen. Früher möge die Obrigkeit gegen

thre Unterthanen zu milbe gewesen sein, g. B. in Betreff des Salzverkaufes, allein die Unterthanen könnten von der Obrigfeit wohl Gnade und Milbe empfangen, aber feine Freiheit. Einige Erleichterung erlangten bie Bauern immerhin, nämlich Erlag bes fleinen Zehnten, bes fogen. Etterzehnten, b. h. bes Behnten von ben Gartenfruchten und bes Obites. Den Lieftalern speciell wird Aushebung ber Leibeigenschaft gemährt; ben andern Memtern Erleichterung bes Beirathens und bes Zuges von einem Umt in bas andere, ferner Erleichterung ber Frohnben, Aufhebung bes bojen Pfennings u. a. m. Allein all bies geschah nur mit bofem Willen und mit hintergedanken. In ber That wußte es ber Rath bahin zu bringen, bag bie Uemter schon im Jahre 1532 "freiwillig", wie es heißt, ihre Freiheitsbriefe ber Obrigkeit wieder auslieferten. Gie murben sofort burch Zerschneibung und Zerstörung ber Siegel ungultig gemacht und fo liegen biefe Pergamente noch heute im Rathhaus ju Bafel. In einem Erlag an die Memter vom 17. April 1532 erklärte der Rath: Nachdem die Bauern die Bertragsbriefe gurudgegeben hatten, fei ber alte Zuftand wieder hergeftellt, alfo bas Omgelb, ber bofe Pfennig, Fischenzen, Bogtgarben, Frohnden zc., boch mit ber Erleichterung, bag fie in unfern Memtern ohne Ungenoffame burch ein ander wiben und mannen mögen, boch bag fie fich nicht in andere frembe Berrichaften verheirathen bei Strafe ber alten Ungenoffame (hoher Buge). Auch follen fie den Etterzehnten nicht mehr geben, sowie denen von Zunggen bie Tobfälle aus Inaben erlaffen find, boch baß fie den Heuzehnten wie vor dem Bauernfrieg geben und zwar in Geld, wo es gebräuchlich, ober in Natura. Auch follen bie unfern nicht mehr als an einem Ort steuern, frohnen und Fagnachthühner geben, doch daß fie sich in ben Frohnbienften und Taglohnen gegen uns und unfere Umtleut gehorsam erzeigen.

Diese unrebliche Handlungsweise seitens des Nathes konnte keine guten Früchte zeitigen, Das gegenseitige Vertrauen war auf immer gestört. Wenn auch zeitweise Ruhe herrschte, so loderte plötzlich bei geringfügigem Anlaß der Groll und Haß in hellen Flammen auf. Namentlich zeigte sich bei solchen Gelegenheiten das Waldenburgeramt am renitentesten.

Die Berwaltung ber Landvögte war keineswegs immer eine gute. Schon im Jahr 1446 flagten die Bauern in heftigen Ausbrücken ben Landvogt bes Schloffes Somberg, Stör, ber willfürlichen Bedrückung und Raubsucht an. Und folche Rlagen wiederholen fich. Unlaß bazu konnte schon ber Umstand geben, baß bie Landvögte bezüglich ihrer Besolbung auf Bugenantheile angewiesen waren. Co lange noch, wie im 16. Jahrhundert, die Landvögte meift vornehme, im Staatsbienfte bewährte Männer waren, die ihr Ansehen wurdig zu wahren wußten, war das Berhältniß der Landvögte zu ben Unterthanen oft ein gutes; später aber, als in der Stadt ein engherziges Zunftregiment aufkam, als Handwerker auf ben Schlöffern hauften, welche weber burch höhere Bilbung, noch burch staatsmännische Kenntniffe sich Achtung zu verschaffen wußten, und die Bedurfniffe bes Landvolkes gar nicht verstanden, sondern fehr oft allein darum diese Posten erhielten, um ihren verrütteten Vermögensverhältnissen aufzuhelfen, da konnte von einer einsichtigen Verwaltung keine Rebe mehr fein. Doch wir verfagen es uns gerne, tiefer in biefe traurige Zeit einzubringen und wir wollen bafur jum Schluß eines Landvogtes gebenken, ber feinem Umte ebenso gur Ehre gereichte, wie bas Umt ihm. Bernhard Brand, ein Sohn bes verdienten Burgermeifters Theodor Brand, war am 23. Auguft 1525, also gerade in dem bosen Jahre geboren worden. Er studierte zu Basel und Paris die Rechte und wurde dann Professor an der Universität Bafel. Allein damals war keine

Beit für ein ftilles Gelehrtenleben. Den Professor, ben Inhaber einer geiftlichen Pfrunde Bu St. Beter, ergriff bas bamals herrschende Rriegsfieber. Unwillig ertrug bie protestan= tische Welt ben harten Drud bes spanischen Regiments Raiser Rarls V. Als baber Ronig Beinrich II. von Frankreich fich jum "Schirmer ber beutschen Freiheit" aufwarf und bie Werbetrommel rühren ließ, ba lief ihm die friegsluftige Jugend aus Deutschland und ber Schweiz scharenweise zu. In Bafel sammelte Niclaus Irmi ein Fähnlein und biefem gesellte fich unfer Professor trog Abmahnungen seines Baters und Schwiegervaters, bes berühmten Druderherrn J. Beerwagen, gu. Es fei ihm ungelegen, entschuldigte er fich, ferner bas Thumherrenwerk und Pfaffengut zu St. Beter zu beforgen. Er machte ben Feldzug nach Lurenburg und die Niederlande ehrenvoll mit und fehrte bann im Winter (1552) wieder heim. Seine Professur nahm er aber nicht mehr auf, er burftete nach prattischer Thatigkeit. Er bewarb fich um die Bogtei Homberg und erhielt fie auch am 7. Februar 1553. Er wurde nach Ablauf seines Amtes ein angesehenes Mitglied bes Rathes und erhielt fogar von Raifer Ferdinand ben Abel. Seine Luft und Liebe fur bas Landleben zu befriedigen, kaufte er das Schloß Wilbenftein, das er mit großen Rosten wieder herstellen ließ. Im Sahre 1570 wurde er Obergunftmeister und unter seiner Amtsführung wurde bas große Rornhaus in ber Spalen erbaut (1574). Im Jahre 1577 erhielt er bie größte und einträglichste Landvogtei Farnsburg, wo auch seine zweite Frau Margaretha Wagner ihre Jugendzeit verlebt hatte. Seiner Berwaltung wird viel Gutes nachgefagt, und er war namentlich auch für die bauliche Erhaltung bes Schloffes beforgt; noch ift ein Rif bes Schloffes und ein ausführlicher Bauvertrag von seiner Hand vorhanden. Go viel ihm seine Amtsgeschäfte Zeit ließen, beschäftigte er sich mit historischen und juribischen Studien. Er mar ein ritterlicher ftattlicher Mann. Wir sehen ihn auf unserm Bilb*) hoch zu Roß, gerüftet mit bem blogen Schwert in ber Sand, wie er feinen Unterthanen ben Gib ber Treue abnimmt. Ihn traf der Fluch eines ungerechten Haushalters nicht.

Die hauptfächlichften Quellen biefer Darftellung maren:

Urkundenbuch ber Landschaft Basel, herausgegeben von S. Boos, 2. Theil, 1881-83, so- wie bie im Band I, Borwort angegebenen Werke.

Staatsarchiv Bafel: Miffivenbücher.

Staatsarchiv bes Rts. Baselland in Lieftal: Abtheilung Gemeine Aemter, Lieftal, Farnsburg und homberg. Schlofprotokolle a. a. Orten, namentlich: L. 1, Nr. 9. Handlung so mit den Unterthanen ber Landschaft Basel nach der Bauern-Rebellion von 1525 beschehen sol.

€8 ₹₹₹3 3 3

^{*)} Das Bilbniß bes B. Brand ift von herrn E. Stüdelberg nach einem in seinem Besith befindlichen Porträt gezeichnet.

XXXII. 1854. (Burchardt, & A.) Bijchof Heinrich von Thun.

XXXIII. 1855. (Hagenbach, R. R.) Die Bettelorben in Basel.

XXXIV. 1856. (Burdharbt, L. A.) Die Zünfte und ber rheinische Stäbte-Bund.

XXXV. 1857. (Arnold, Brof. B.) Rubolf von Habsburg und bie Baster.

XXXVI. 1858. (Badernagel, B.) Ritter= und Dichterleben Bafels im Mittelalter.

XXXVII. 1859. (Bischer, B.) Basel, vom Tobe König Rudolfs bis zum Regierungsantritte Karl's IV.

XXXVIII. 1860. (Heusler, Andr.) Bafel, vom großen Sterben bis zur Erwerbung ber Lanbichaft, 1349—1400.

XXXIX. *1861. (Burcharbt, Th.) Basel im Rampse mit Desterreich und bem Abel. 1400-1430.

XL. *1862. (Hagenbach, R. R.) Das Baster Concil. 1431—1448.

XLI. 1863. (Fechter, D. A.) Basels Schulwesen im Mittelalter. Gründung ber Universität. Anfänge ber Buchbruckerkunst.

XLII. *1864. (Burtorf, R.) Basel im Burgunderfriege.

XLIII. 1865. (Bijder, B.) Der Schwabenfrieg und bie Stadt Bafel. 1499.

XLIV. 1866. (Frey, Hans) Bafels Eintritt in ben Schweizerbund.

XLV. 1867. (Burtorf, R.) Die Theilnahme ber Basler an ben italienischen Felbzügen.

XLVI. 1868. (Sagenbach, R. R.) Johann Defolompab und bie Reformation in Bafel.

3. Erzählungen und Darstellungen in zwangloser Reihenfolge.

XLVII. *1869. (Meisner, Fr.) Schweizerische Feste im funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert.

XLVIII. *1870. (Bieland, Carl) Die kriegerischen Ereignisse in ber Schweiz mahrend ber Jahre 1798 und 1799.

XLIX. 1871. (Wieland, Carl) Daffelbe. Zweiter Theil.

L. *1872. (Bifder, B.) Gine Baster Burger-Familie aus bem fechgehnten Jahrhundert.

LI. 1873. (Bischer, B.) Das Karthäuser Rloster und die Burgerschaft von Basel.

LII. 1874. (Seyne, M.) Ueber bie Mittelalterliche Sammlung zu Bafel.

LIII. 1875. (Stähelin, R.) Karl Rubolf Hagenbach.

LIV. 1876. (Frey, Sans) Die Staatsumwälzung bes Cantons Bafel im Jahre 1798.

LV. 1877. (Fren, Hans) Basel mahrend ber Belvetif. 1798-1803.

LVI. 1878. (Bieland, Carl) Bafel mahrend ber Bermittlungszeit. 1803-1815.

LVII. 1879. (Bieland, Carl) Die vier Schweizer-Regimenter in Diensten Napoleons I. 1803-1814.

LVIII. 1880. (Burdharbt, Dr. Albert) Basel gur Zeit bes breißigjährigen Krieges. Erfter Theil.

LIX. 1881. (Burdhardt, Dr. Mbert) Bafel jur Zeit bes breißigjährigen Krieges. 3meiter Theil.

LX. 1882. (Bernoulli, August) Die Schlacht bei St. Jacob an ber Birs.

LXI. 1883. (Bernoulli, August) Bafel im Kriege mit Defterreich. 1445-1449.

LXII. 1884. (Probst, Emanuel) Bonifacius Amerbach.

Diese Reujahrsblätter, mit Ausnahme ber vergriffenen Jahrgange, konnen in G. Detloff's Buchhandlung, Freiestraße Nr. 40, bezogen werben, und zwar:

- 1) bis zu Nr. 55: zu Fr. 1. -.
- 2) von Nr. 56: 3u Fr. 1. 20.
- 3) Ausgenommen sind Nr. 9, 11, 23, 38 und 43, weil nahezu vergriffen und beshalb nur noch zu Fr. 2. 50 zu haben.
- 4) Außerbem ist ber Merianische Stadtplan (bie Beilage zu Nr. 58) auch gesondert zu haben, und zwar zu Fr. —. 80.

